

**Prüfbericht
des Bundesministeriums des Innern
nach § 69e Absatz 7 des
Beamtenversorgungsgesetzes
zu Wirkungen von
Versorgungsminderungen aufgrund des
Versorgungsänderungsgesetzes 2001**

Berlin, den 19. Juli 2012

Bericht nach § 69e Absatz 7 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
I. Das Wichtigste in Kürze / Fazit	5
II. Ausgangslage und verfassungsrechtlicher Hintergrund	8
1. Ausgangslage	8
2. verfassungsrechtlicher Hintergrund	8
III. Prüfauftrag	11
IV. Maßnahmen im Bund aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 und Wirkungen der Minderung der Versorgung	12
1. Maßnahmen im Bund aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001	12
2. Wirkungen der Minderungen der Versorgung durch die Maßnahmen nach § 69e Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)	16
2.1. Kostenersparnis durch die Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge nach § 69e BeamtVG und die Anpassungsminderung von 1999 bis 2002	17
2.2. Vergleich der Bezüge für 2011 mit und ohne Reform	19
V. Entwicklung in dem Alterssicherungssystem der gesetzlichen Renten- versicherung (GRV)	20
1. Vergleichbare Maßnahmen in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) / Rentenreform 2001	20
2. Wirkungen der Maßnahmen in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)	23

	Seite
VI. Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen - Beamtenversorgung der Länder	24
1. Föderalismusreform I und versorgungsrechtliche Auswirkungen	24
1.1. Fortentwicklungsklausel	24
1.2. Aufhebung des Art. 74a GG	24
1.3. Ergänzung des Art. 125a Abs. 1 GG	25
2. Maßnahmen aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 in den Ländern	26
3. Wirkungen der Maßnahmen in den Ländern	27
3.1. Reformmaßnahmen 1. Stufe mit Reformwirkungen zum 31. Dezember 2011	27
3.2. Reformmaßnahmen 2. Stufe mit Reformwirkungen zum 31. Dezember 2011	28
VII. Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse	30
1. Entwicklung von 2003 bis 2011	30
2. Weitere Entwicklung	31

	Seite
VIII. Anhang	34
Anlage 1	34
Reformen in der Beamten- und Soldatenversorgung (Bund) und ihre Wirkungen	
Anlage 2	37
Vorgehen und Annahmen	
Anlage 3	38
Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung und ihre Wirkungen	
Anlage 4	42
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Baden- Württemberg	
Anlage 5	45
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Freistaat Bayern	
Anlage 6	48
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Berlin	
Anlage 7	51
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Brandenburg	
Anlage 8	54
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung in der Freien Hansestadt Bremen	
Anlage 9	57
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung in der Hansestadt Hamburg	
Anlage 10	60
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Hessen	
Anlage 11	63
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern	
Anlage 12	66
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Niedersachsen	
Anlage 13	70
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Nordrhein-Westfalen	
Anlage 14	74
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Rheinland-Pfalz	
Anlage 15	77
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Saarland	
Anlage 16	80
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Freistaat Sachsen	
Anlage 17	83
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Sachsen-Anhalt	
Anlage 18	86
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Schleswig-Holstein	
Anlage 19	90
Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Freistaat Thüringen	
Anlage 20	93
Gesamtübersicht zu den Reformmaßnahmen der 1. Und 2. Übertragungsstufe in Bund und Ländern	
Anlage 21	95
Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Versorgungsbezüge von 2003 bis 2011	

I. Das Wichtigste in Kürze / Fazit

Der Bund ist im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung und damit die zukunftsfähige Ausrichtung der Beamtenversorgung gut aufgestellt. Die versorgungsrechtlichen Regelungen des Bundes entsprechen dem Leitziel einer nachhaltigen, system- und generationengerechten Ausrichtung der Beamtenversorgung.

Im Sinn von good governance, also verantwortungsvoller Regierungsführung wurden zumindest seit einem Viertel Jahrhundert die notwendigen und systemadäquaten Schritte eingeleitet und umgesetzt, um die Erreichung der Ziele von Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit zu gewährleisten. Mit auf das System abgestellten Maßnahmen von der wirkungsgleichen Übertragung von Rentenreformen über die Einführung von Versorgungsrücklagen zur Haushaltsentlastung bis zur Umstellung der Systemfinanzierung auf Kapitaldeckung wurden konsequent die notwendigen und angemessenen Schlussfolgerungen aus den Erkenntnissen der Versorgungsberichte der Bundesregierung¹ gezogen.

Spätestens seit dem Beamtenversorgung-Änderungsgesetz 1989/1992² wurde auf eine wirkungsgleiche und systemgerecht parallele Entwicklung der großen Alterssicherungssysteme abgestellt. Die politische Entscheidung für einen grundsätzlichen und die Systemunterschiede berücksichtigenden und beachteten Gleichklang in der Entwicklung der Alterssicherung³ wurde im Rahmen von Versorgungsreformgesetz 1998⁴ und Versorgungsänderungsgesetz 2001⁵ systembezogen weiterentwickelt durch die Einführung und den Ausbau von selbständigen versorgungsrechtlichen Finanzierungskomponenten, mit denen zur Haushaltsentlastung für den (zum Entnahmezeitpunkt vorhandenen) Bestand an Versorgungsempfängern⁶ aus nicht ausgeschütteten Anteilen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen Finanzmittel in

¹ Beginnend mit dem Bericht der Bundesregierung über die im Kalenderjahr 1993 erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst sowie über die Entwicklung der Versorgungsausgaben in den nächsten 15 Jahren – Versorgungsbericht, BT-Drs. 13/5840 vom 17. Oktober 1996;

über: den Zweiten Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 14/7220 vom 19. Oktober 2001; den Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 15/5821 vom 22. Juni 2005; bis zum Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 16/12660 vom 21. April 2009 und dem derzeit noch vorbereiteten Fünften Versorgungsbericht der Bundesregierung.

² Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2218 (i.d.F. der Änderungen durch Art. 14 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990, BGBl. I S. 967.

³ Vgl. die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998. Eine sozialpolitische, quasi als gesetzlicher Auftrag formulierte Verpflichtung zur gleichgerichteten Fortentwicklung der beiden großen deutschen Altersversorgungssysteme wurde in die Begründung zum Entwurf des Altersvermögensgesetzes – BR-Drs. 764/00 vom 23. November 2000, S. 101 (Nr. 10 A) – aufgenommen.

⁴ Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts vom 29. Juni 1998, BGBl. I S.1666; dazu aus der Lit.: Fieberg: Das Versorgungsreformgesetz 1998, in ZTR 1998, S. 289 f.; zur Verfassungsmäßigkeit der dadurch veranlassten Verminderungen von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. September 2007 – 2 BvR 1673/03 – ZTR 2007, S. 411.

⁵ Versorgungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3926; dazu aus der Lit.: Lümmen / Grunefeld: Das Versorgungsänderungsgesetz 2001, in ZTR 2002, S. 210 f. und S. 264 f.; zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen vgl. BVerfG, Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 – ZTR 2005, S. 608.

⁶ Für die Ausführungen dieses Berichts wird durchgängig das generische Maskulinum verwandt, um insbesondere die Lesbarkeit zu verbessern.

sog. Versorgungsrücklagen angelegt wurden⁷. Diese innovativen Maßnahmen zur partiellen Finanzierungsentlastung wurden für den Bund mit dem Änderungsgesetz zum Versorgungsrücklagegesetz 2006⁸ konsequent zukunftsgerichtet für alle Neueinstellungen seit dem 1. Januar 2007 durch Einführung eines Versorgungsfonds des Bundes hin zu einem Kapitaldeckungsverfahren ausgebaut bzw. umgestellt.

Dies zeigt, dass der Bund vor dem Hintergrund und auf der Grundlage von ständiger Beobachtung, Reflektierung und Evaluierung die zur Systemsicherung notwendigen und angemessenen Maßnahmen ergreift und umsetzt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁹, die vom Gesetzgeber auch und gerade für den Bereich der Alterssicherung ein nachhaltig ausgerichtetes Gesamtkonzept gesetzgeberischen Handelns fordert, wobei durchgängig entsprechenden Evaluations- und Anpassungsverpflichtungen Rechnung zu tragen ist.

Mit Blick auf die sich abzeichnende Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes¹⁰ und die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Steuereinnahmen¹¹ sowie daraus ableitbar der Versorgungs- und Versorgungs-Steuer-Quote¹² zeigen die in diesem Prüfbericht dargestellten Evaluierungsergebnisse für die zentralen Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001, dass sowohl im Vergleich zu den anderen (vergleichs-) relevanten Alterssicherungssystemen in der Bundesrepublik Deutschland¹³ als auch bezogen auf die systemspezifischen Daten der Versorgung konkreter Nachsteuerungsbedarf für die Beamtenversorgung des Bundes nach dem Stand vom 31. Dezember 2011 nicht gegeben ist. Vielmehr wirken die Reformmaßnahmen nachhaltig entlastend¹⁴.

Während die Maßnahmen zur ersten Stufe der Rentenreform 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Stand des Prüfberichts¹⁵ noch nicht abgearbeitet sind, sind die versorgungsrechtlichen Reformmaßnahmen zur Übertragung der ersten Stufe der Rentenreform 2001 im Bund abgeschlossen. Für den Bereich der Beamtenversorgung des Bundes wird seit Mitte 2011 die Übertragung der zweiten Stufe der Rentenreform 2001 umgesetzt, um durch Fortführung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage den notwendigen Kapitalstock für eine Entlastung der Versorgungshaushalte ab dem Jahr 2018 weiter aufzubauen. Vor diesem Hintergrund hat die Beamtenversorgung des Bundes – zumindest nach dem Stand dieses Prüfberichts – keinerlei „Nachholbedarf“ bei der Implementierung niveaureduzierender bzw.

⁷ Vgl. Art. 5 Nr. 4 VReformG. Damit sollte die mit der Rentenreformgesetzgebung 1999 geplante Einführung eines sog. demographischen Faktors in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu der es dann aber nicht kam, auf das Beamtenrecht übertragen und den im Versorgungsbericht der Bundesregierung 1996 (s.o.) aufgezeigten spezifischen Problemen der Beamtenversorgung Rechnung getragen werden. Siehe § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und das Versorgungsrücklagegesetz vom 23. Juli 2007, BGBl. I S. 482.

⁸ Erstes Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3288; Neufassung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 27. März 2007, BGBl. I S. 482.

⁹ BVerfG, Beschluss vom 24. September 2007 - 2 BvR 1673/03 -, Rdnr. 48 - 50, ZTR 2007, S. 704; siehe zum „Beobachtungspostulat“ auch BVerfG, Urteil vom 6. März 2007 - 2 BvR 556/04 -, Rdnr. 71, ZTR 2007, S. 224 und BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012 - 2 BvL 4/10 -, Rdnr. 164 f.

¹⁰ Vgl. dazu im Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung (s.o.), „Das Wichtigste in Kürze“ - Zahl der Versorgungsempfänger seit 2001 insgesamt rückläufig -.

¹¹ Näheres dazu im Teil VII.

¹² Vgl. dazu im Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung (s.o.), „Das Wichtigste in Kürze“ - Entwicklung der Versorgungsquote und der Versorgungs-Steuer-Quote stabil bzw. rückläufig -.

¹³ Insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung, vgl. dazu Teil V.

¹⁴ Vgl. dazu Teil IV.

¹⁵ 31. Dezember 2011.

ausgabendämpfender Maßnahmen. Eines versorgungsrechtlichen „Nachhaltigkeitsfaktors“ bedarf es angesichts der konsequenten Fortführung der Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 nach den Ergebnissen dieses Berichts nicht. Gerade im Blick auf die im Zuge von und im Zusammenhang mit den Rentenreformübertragungen eingeleitete Umstellung der Systemfinanzierung ist die Beamtenversorgung des Bundes zukunftsfähig ausgerichtet.

II. Ausgangslage und verfassungsrechtlicher Hintergrund

1. Ausgangslage

Die nachhaltige und generationengerechte Gestaltung der Beamtenversorgung ist eine Daueraufgabe, die die Verpflichtung umfasst, ständig zu überprüfen, ob und wie die bereits eingeleiteten Maßnahmen wirken und ob und wie die Maßnahmen zur langfristigen Stabilisierung der Alterssicherung beitragen. Dies gilt für die steuerfinanzierte Versorgung ebenso wie für die beitrags- und steuerfinanzierte gesetzliche Rentenversicherung. Auch sonst ergibt sich für Rente und Beamtenversorgung aus der gleichgelagerten Problemsituation der demographischen Entwicklung ebenso wie aus Gesichtspunkten der sozialen Symmetrie die politische Notwendigkeit für parallel verlaufende Entwicklungen. Dabei sind allerdings stets die Systemunterschiede zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wird spätestens seit Beginn der 1990er Jahre die Leitvorgabe der langfristigen Sicherung der Versorgungssysteme auch durch wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung von Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Versorgungsrecht umgesetzt. So wurde auch durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 die Rentenreform 2001 systemgerecht und wirkungsgleich nachvollzogen. Der Dämpfung der Rentenanpassungen ab 2003 mit der Folge einer schrittweisen Verminderung des Rentenniveaus entsprechen die schrittweise Abflachung des Versorgungsanstiegs ab 2003 und die zwischen 1999 und 2002 erfolgten Verminderungen von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zugunsten des Aufbaus von Versorgungsrücklagen.

2. Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Auf der Grundlage bisheriger Rechtsprechung zur Beamtenversorgung wurden die Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 insbesondere am Alimentationsprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums gemessen. Der Nachvollzug von Rentenmaßnahmen aus Gründen der vergleichbar gelagerten Problemsituation ist dabei vom Bundesverfassungsgericht¹⁶ grundsätzlich anerkannt worden.

Grundsätzlich stellt das Verfassungsgericht klar, dass Übertragungen rentenrechtlicher Maßnahmen zulässig sind¹⁷. Nach dieser Rechtsprechung sind Pensionskürzungen – und als solche sieht das Gericht den Mechanismus zur Abflachung der Versorgungsanpassungen und letztlich Reduzierung des Höchstruhegehaltssatzes nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 an – zulässig, wenn sachliche, im Bereich des Systems der Altersversorgung liegende Gründe, die über reines Sparen hinausgehen müssen, diese Kürzungen rechtfertigen. Und die Übertragung von Rentenreformmaßnahmen sei ein solcher sachlicher Grund¹⁸.

Mit Blick auf die damit grundsätzlich gebilligte Übertragung von Rentenmaßnahmen wurden aus folgenden weiteren Aussagen des Bundesverfassungsgerichts Folgerungen für die Gesetzgebung und darüber hinaus gezogen:

¹⁶ BVerfG, Urteil vom 27. September 2005 – 2BvR 1387/02 –, BVerfGE 114, 258, ZTR 2005, 608.

¹⁷ Vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 20. März 2007 – 2BvL 11/04 –, Rdnr. 64, ZTR 2007, 284.

¹⁸ Argumentation in BVerfG, Urteil vom 27. September – BvR 1387/02 –, Rdnr. 126 verkürzt dargestellt.

- Soweit die Alimentationsgrenzen eingehalten werden, sei kein bestimmter Höchstruhegehaltssatz gefordert¹⁹.
- Der Übertragungsmechanismus des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 gehe über eine wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreform 2001 hinaus, weil damit die sog. Bifunktionalität der Versorgung²⁰ nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Jedoch ergebe sich aus der Unterschiedlichkeit der Systeme, dass keine (prozentual) identischen Entwicklungen von Rente und Versorgung zu fordern seien.
- Der Übertragungsmechanismus des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sei verfassungsgemäß, weil der Versorgungsgesetzgeber entsprechend den jeweiligen Zeitverhältnissen einen weiten Gestaltungsspielraum zur Konkretisierung der Alimentation habe und sich die Niveauabsenkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 nach Umfang, zeitlicher Streckung und mit Blick auf die Revisionsklausel des § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in den Grenzen des Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) halte.
- Grenzen des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers ergäben sich aus der Alimentation, die gemessen an den Nettobezügen mit hinreichendem Abstand zur Mindestversorgung ein Minimum an Lebenskomfort ermöglichen müsse. Die Mindestversorgung müsse auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Die Aussagen des Verfassungsgerichts bestätigen die Versorgungsänderungsgesetzgebung, die die Niveauabsenkung der Rentenreform 2001 vornehmlich mittels bezügemindernder Anpassungsfaktoren für die erste Übertragungsstufe (bis 1. Januar 2011) und Fortführung der aus Anpassungsminderungen gespeisten Zuführungen zur Versorgungsrücklage mit Evaluationsklausel für die zweite Übertragungsstufe (bis 2017) nachvollzieht. Die durch die Anpassungsminderungen für Versorgungsempfänger bewirkte (befristete) „Entkoppelung“ von der Entwicklung der Aktivenbesoldung wird danach ebenso gerechtfertigt wie die letztlich bewirkte Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes. Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zeigen aber ebenso auf, dass dem Reformgesetzgeber Grenzen gesetzt sind. Das Gericht hat im Hinblick auf die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung die Verringerung des Versorgungsniveaus zwar für zulässig erklärt, aber zugleich die Unterschiedlichkeit der Alterssicherungssysteme hervorgehoben. Das System der gesetzlichen Rentenversicherung könne nur insofern zur Bestimmung der Amtsangemessenheit der Versorgungsbezüge herangezogen werden, als dies mit den strukturellen Unterschieden der Versorgungssysteme vereinbar sei. Ein wesentlicher Unterschied der gesetzlichen Altersversorgung bestehe darin, dass die Sozialrente als Grundversorgung durch Zusatzleistungen ergänzt werde. Die Beamtenversorgung umfasse hingegen als Vollversorgung sowohl die Grund- als auch die Zusatzversorgung, wie sie durch die betriebliche Altersvorsorge erfolge. Diese strukturellen Unterschiede seien bei einem Vergleich der Systeme zu berücksichtigen.

¹⁹ Allg. Meinung in Verfassungsgerichtsrechtsprechung und Lit.; a.A. (Es sei ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, dass der Höchstruhegehaltssatz 75% betrage.) VG Frankfurt a.M., Beschluss vom 11. November 2005 - 9 E 6486/03 (V) -, auszugsweise abgedruckt z.B. in ZTR 2006, S. 55 f.

²⁰ Der Alimentationsgrundsatz als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 GG garantiert den Beamten eine Vollversorgung, die nicht nur das Element der Regelsicherung entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung als 1. Säule der Alterssicherung, sondern auch das Element einer Zusatzsicherung in der Art einer Betriebsrente als 2. Säule der Alterssicherung in sich vereint. Daher erfüllt die Beamtenversorgung sowohl Regel- als auch Zusatzsicherungsfunktionen und ist insofern bifunktional.

Der Gesetzgeber halte sich mit den niveausenkenden Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 im zugestandenen Prognosespielraum, der wegen der Unterschiedlichkeit der Systeme auch ungleiche Entwicklungen von Rente und Versorgung erlaube, solange und soweit er die Entwicklung überprüfend beobachte und dementsprechend nachsteuern könne. Damit klingt das an, was das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 24. September 2007²¹ bis hin zum Urteil vom 14. Februar 2012²² dahingehend verdeutlicht, dass der Gesetzgeber (auch) durch Schaffung von Revisionsklauseln seiner Verpflichtung nachkommt, die Auswirkungen seiner Reformmaßnahmen zu beobachten und auftretende Ungleichheiten zu beseitigen. Insofern hat das Gericht dem Versorgungsgesetzgeber zugestanden, zunächst die künftigen Auswirkungen von Rentenreformen abzuwarten.

²¹ BVerfG, Beschluss vom 24. September 2007- 2 BvR 1673/03 -, Rdnr. 48-50, ZTR 2007, 704; s. zum „Beobachtungspostulat“ auch BVerfG, Urteil vom 6. März 2007 - 2 BvR 556/04 -, Rdnr. 71, ZTR 2007, 224 = ZBR 2007, 128 = NVwZ 2007, 568.

²² BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 -, Rdnr. 164f.

III. Prüfauftrag

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz²³ eine Evaluationsklausel zur Überprüfung der im Rahmen des Prognosespielraums des Gesetzgebers ergriffenen Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001²⁴ zur Absenkung des Versorgungsniveaus²⁵ durch Übertragung der ersten Stufe der Rentenreform 2001 eingeführt²⁶.

Nach dem Regelungswortlaut des § 69e Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) ergibt sich folgender Prüfauftrag:

„Die Wirkungen der Minderungen der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind bis zum 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu prüfen.“

Demgemäß ist bezogen auf den Stichtag 31. Dezember 2011 festzustellen, wie sich die versorgungsrechtlichen Absenkungsmaßnahmen des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) ausgewirkt haben, insbesondere in vergleichender Betrachtung mit der Umsetzung der niveaureduzierenden Maßnahmen im Bereich der Rentenversicherung²⁷. Gleichzeitig soll bei der Prüfung die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in Deutschland nicht außer Acht bleiben. Dies soll die Basis für eine Einschätzung dazu bilden, ob eine gleichgerichtete Entwicklung der Alterssicherungssysteme gewährleistet ist und die Ziele der Reformmaßnahmen unter den Gesichtspunkten von Kosten- und Belastungswirkungen nachhaltig sind.

²³ Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462).

²⁴ Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926).

²⁵ Vgl. § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG).

²⁶ Art. 4 Nr. 50 Buchstabe h) DNeuG.

²⁷ Vgl. §§ 68, 255e SGB VI.

IV. Maßnahmen im Bund aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 und Wirkungen der Minderung der Versorgung

1. Maßnahmen im Bund aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001²⁸ sollten die Maßnahmen der Rentenreform 2001²⁹ auf die Beamtenversorgung wirkungsgleich und systemgerecht übertragen werden. Dies ging einerseits auf die Erkenntnisse aus der Erstellung des Zweiten Versorgungsberichts³⁰ zurück, aus denen mit Blick auf die allgemeine demographische Entwicklung, die Verlängerung der durchschnittlichen Pensionslaufzeiten sowie die Folgen der Ausweitungen des Personalbestandes im öffentlichen Dienst in den 1960er und 1970er Jahren (insbesondere im Bereich der Länder) die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Begrenzung der Versorgungsausgaben abgeleitet wurde³¹. Andererseits ergab sich dies im Hinblick auf den aus gleichgelagerten Problemstellungen abgeleiteten politischen Auftrag der Fortentwicklung von Beamtenversorgung und Rente im Gleichklang³².

Dementsprechend war es Ziel des Versorgungsänderungsgesetzes 2001, zum einen wirkungsgleiche und systemgerechte Maßnahmen der Minderung des Versorgungsniveaus zu implementieren und zum anderen auch systemgerechte parallele Maßnahmen zur Umstellung auf eine kapitalgedeckte Altersvorsorge einzurichten. Mit Blick auf die Zielrichtung der Maßnahmen bedeutete dabei wirkungsgleiche Übertragung, dass die Maßnahmen einerseits auf den Einsparungen bei den Rentenversicherungsträgern vergleichbare Entlastungen der öffentlichen Versorgungshaushalte und andererseits auf äquivalente monetäre Auswirkungen bei Arbeitnehmern und Rentnern sowie Beamten und Pensionären auszurichten waren³³.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sollten nach der Rentenreform 2001 die das Rentenniveau mindernden Änderungen über die Rentenanpassungsformel im Zusammenwirken mit dem Aufbau einer (steuerlich geförderten) ergänzenden privaten Altersvorsorge ab 2003 (1. Stufe der Rentenreform 2001) sowie ab 2011 durch eine geänderte Basis bei der Berücksichtigung der Beitragssatzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung (2. Stufe der

²⁸ Versorgungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3926.

²⁹ Bestehend aus dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögens-Ergänzungsgesetz – AVmEG) vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403).

³⁰ Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 14/7220 vom 19. Oktober 2001.

³¹ Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 14/7220 vom 19. Oktober 2001, S. 147.

³² Vgl. z.B. die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998. Eine sozialpolitische, quasi als gesetzlicher Auftrag formulierte Verpflichtung zur gleichgerichteten Fortentwicklung der beiden großen deutschen Altersversorgungssysteme wurde in die Begründung zum Entwurf des Altersvermögensgesetzes - BR-Drs. 764/00 vom 23. November 2000, S. 101 (Nr. 10 A) - aufgenommen. Vgl. auch den Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 11. November 2005.

³³ Vgl. zu den Hintergründen und Zielsetzungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 den Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzes in BT-Drs. 14/7064, S. 30.

Rentenreform 2001; mit dem RV - Nachhaltigkeitsgesetz³⁴ zurückgenommen bei Einfügung des sog. Nachhaltigkeitsfaktors in die Rentenanpassungsformel³⁵) bewirkt werden³⁶.

Die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 ins Werk gesetzte wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Maßnahmen der Rentenreform 2001 auf die Beamtenversorgung beruht auf folgenden Maßnahmen:

- Die Wirkung der Altersvorsorgeaufwendungen in der Rentenanpassungsformel ab 2003 (sog. Riesterfaktor; erste Stufe der Rentenreform 2001) wurde mit dem Mechanismus des § 69e BeamtVG nachgezeichnet³⁷. § 69e Absatz 3 und 4 BeamtVG haben die in der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz³⁸ vorgenommene schrittweise Berücksichtigung des Aufwands für die zusätzliche Altersvorsorge bei den Rentenanpassungen systemgerecht auf die Beamtenversorgung übertragen³⁹. Bei den acht ab dem Jahre 2003 folgenden Versorgungsanpassungen⁴⁰ wurde die Erhöhung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten abgeflacht⁴¹. Dies erfolgte im ersten bis siebten Schritt durch geringere Anpassungen der Versorgungsbezüge bei den linearen Erhöhungen. Durch Einführung eines sich schrittweise verändernden Berechnungsfaktors⁴² wurde eine Verminderung der Anpassung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 70 BeamtVG bewirkt. Dadurch haben sich die Versorgungsbezüge in dem Umfang vermindert, in dem sich auch der versorgungsrechtliche Steigerungssatz und der Höchstruhegehaltssatz bei einer unmittelbaren Absenkung dieser Sätze vermindert hätten. Mit der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Versorgungsanpassung und damit dem Abschluss der Anpassungsmaßnahmen nach § 69e Absatz 3 und 4 BeamtVG gelten die in § 14 Absatz 1 BeamtVG ausgewiesenen veränderten Ruhegehalts- und Steigerungssätze. Durch den geringeren Anstieg des Zuwachses wurde letztlich der Höchstversorgungssatz von 75 % auf 71,75 % abgesenkt⁴³. Das gilt für sämtliche Versorgungsempfänger (Be-

³⁴ Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004, BGBl. I S. 1791.

³⁵ Vgl. Art. 1 Nr. 11 (§ 68 SGB VI) RV-Nachhaltigkeitsgesetz.

³⁶ Vgl. dazu Teil V, Abschnitt 1.

³⁷ Vgl. § 69e Absatz 3 und 4 BeamtVG.

³⁸ Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögens-Ergänzungsgesetz – AVmEG) vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403).

³⁹ Zur Parallelität der Anpassungsverringerungen in gesetzlicher Rentenversicherung und Beamtenversorgung siehe eingehend die Begründung des Entwurfs eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 in BT-Drs. 14/7064, S. 33.

⁴⁰ In Anknüpfung an die Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetze (BBVAnpG):
BBVAnpG 2003 / 2004: 1.-3. Anpassungsfaktor; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder;
BBVAnpG 2008 / 2009: 4.-6. Anpassungsfaktor; nur Bund;
BBVAnpG 2010 / 2011: 7. und 8. Anpassungsfaktor; nur Bund;
ab 1.8.2011 Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage des Bundes nach dem Programm des § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG); Näheres vgl. Anlage 20.

⁴¹ Nach dem Programm des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG);
Art. 1 Nr. 11 Buchst. a) Doppelbuchst. aa), Nr. 48 VersorgÄndG 2001, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 69e Abs. 1, 2, 3 und 4 BeamtVG sowie Art. 1 Nr. 43 Buchst. a) Doppelbuchst. aa), Nr. 44 Buchst. a), Nr. 50 Buchst. c) VersorgÄndG 2001; zur ähnlichen Regelungstechnik in der gesetzlichen Rentenversicherung vgl. Köhler, Die Neuregelungen des Altersvermögensergänzungsgesetzes, DAngVers. 2001, S. 165, 167.

⁴² Sog. Anpassungsfaktor.

⁴³ Vgl. § 14 Absatz 1 BeamtVG.

stand und Zugang)⁴⁴. Die in den Jahren zwischen 1999 und 2002 erbrachten drei Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen⁴⁵ in Höhe von zusammen 0,6 %⁴⁶ wurden dem Gebot sozialer Symmetrie folgend bei der Übertragung der 1. Stufe der Rentenreform 2001 berücksichtigt.

- Die aktiven Beamten sowie die Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit haben, wie die rentenversicherungsspflichtigen Arbeitnehmer, die Möglichkeit erhalten, für eine zusätzliche private kapitalgedeckte Altersvorsorge eine steuerliche Förderung zu erhalten⁴⁷.
- Die zweite Stufe der Rentenreform 2001 wird im Bund nach Abschluss der Übertragungsmaßnahmen zur sog. ersten Stufe der Rentenreform 2001 (sog. Riesterfaktor) mit der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Versorgungsanpassung zum 1. Januar 2011 durch den seit 1. August 2011 weiter fortgesetzten Aufbau der Versorgungsrücklage umgesetzt⁴⁸. Dies ist systemadäquat⁴⁹ und gewährleistet den Bestand der Versorgungsrücklage⁵⁰ als Einstiegsinstrument in ein mit dem Versorgungsfonds des Bundes angestrebtes Kapitaldeckungsverfahren für die nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung des Bundes.

Die Versorgungsrücklage führt dabei zu einer Entlastung des öffentlichen Haushalts in mehrfacher Hinsicht:

⁴⁴ Vgl. §§ 14, 69e BeamtVG. Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Maßnahmen vgl. BVerfG, Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 – ZTR 2005, S. 608.

Die nachhaltige und generationengerechte Gestaltung der Versorgung ist eine Daueraufgabe. Dies gilt für die steuerfinanzierte Beamtenversorgung ebenso wie für die beitrags- und steuerfinanzierte gesetzliche Rentenversicherung. Die aus der demographischen Entwicklung resultierenden wachsenden Belastungen können daher nicht allein den im Erwerbsleben stehenden Beitrags- und Steuerzahlern der jüngeren Generation aufgebürdet werden. Um die aktive Generation nicht zu überfordern, müssen Versorgungsausgaben begrenzende Maßnahmen auch die vorhandenen Versorgungsempfänger und damit die ältere Generation einbeziehen.

⁴⁵ 1999, 2001, 2002 jeweils 0,2 %-Punkte Verminderung der Bezügeerhöhungen.

⁴⁶ Auf der Grundlage des Versorgungsreformgesetzes 1998, BGBl. I S. 1666.

⁴⁷ Vgl. § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dabei dient die ergänzende private Altersvorsorge nicht dazu, überhaupt erst eine „Vollversorgung“ zu gewährleisten. Die steuerliche Förderung einer solchen Altersvorsorge ist vielmehr als staatliches Angebot zu verstehen. Sie stellt eine flankierende Maßnahme zu der bereits dem verfassungsrechtlichen Gebot der amtsangemessenen Alimentation genügenden Versorgung dar. Den Beamten soll – wie bei den Arbeitnehmern – durch eine steuerliche Förderung ein Anreiz geboten werden, eine zusätzliche private Altersvorsorge aufzubauen.

⁴⁸ Nach dem Programm des § 14a Absatz 2 BBesG (vgl. Art. 8 Nr. 2 Buchst. b) VersorgÄndG 2001; BBVAnpG 2010 / 2011: 7. und 8. Anpassungsfaktor; nur Bund; ab 1.8.2011 Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage des Bundes); ebenso wie beim Mechanismus des § 69e BeamtVG sind auch hier die allgemeinen Anpassungen der Bezüge der maßgebliche Anknüpfungspunkt, vgl. § 14a Absatz 1 und 2 BBesG. Zur Übertragung der 2. Stufe der Rentenreform 2001 durch Fortführung des Aufbaus der Versorgungsrücklage vgl. insgesamt die Begründung des Entwurfs eines Versorgungsänderungsgesetzes in BT-Drs. 14/7064, S. 50/51.

⁴⁹ Nur die Versorgungsrücklagen sind von ihrer Zielsetzung (Einwirken auf die Kostenentwicklung aus demographischen Gegebenheiten) her und im Vergleich zu vorangegangenen Rentenmaßnahmen mit der gestuften Niveauabflachung vergleichbar. Im Gegensatz zu ihrem rentenrechtlichen Pendant, dem sog. demographischen Faktor, wurden die Versorgungsrücklagen weder ausgesetzt noch gestrichen, sondern ihnen sind die Mittel aus den verringerten Anpassungen 1999, 2001 und 2002 zugeflossen.

⁵⁰ Systemspezifisch sprachen die Prognosen des ersten Versorgungsberichtes für die Einführung der Versorgungsrücklagen durch das Versorgungsreformgesetz 1998.

- Mit den Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wird das Besoldungs- und Versorgungsniveau schrittweise abgesenkt. Nach Ablauf der Ansparphase für die Versorgungsrücklage werden durch die Absenkung im öffentlichen Haushalt in jedem Jahr Einsparungen erzielt.
 - Neben der auf Dauer angelegten Bezügeabsenkung für alle aktiven Beamten und Pensionäre werden die zukünftigen Versorgungskosten durch Rückflüsse der gebildeten Rücklagen gedämpft. Die zweckgebundene Verwendung der Rücklagen führt zu einer Deckelung eines Teils der Versorgungskosten.
 - Dieser Effekt wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass der Versorgungsrücklage die Hälfte der Einsparungen aus der ersten Übertragungsstufe zugeführt wird⁵¹. Dadurch wird erreicht, dass die Minderausgaben, die sich in den Versorgungshaushalten aus dem abgeflachten Anstieg der Versorgungsbezüge ergeben, zu einem erheblichen Teil für die Zukunftssicherung genutzt werden.
- Um im Zeitraum der ersten Übertragungsstufe Doppelbelastungen⁵² zu vermeiden, wurde der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage für die Zeit der acht allgemeinen Anpassungen (von 2003 bis Mitte 2011) ausgesetzt⁵³. Der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage mit verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um jeweils 0,2 Prozentpunkte für Aktive und Pensionäre hat nach Abschluss der Übertragungsmaßnahmen der ersten Stufe seit 1. August 2011 wieder eingesetzt⁵⁴. Hierbei wurden die bereits bis 2002 erbrachten Verminderungen der Anpassungen im Umfang von 0,6 % („Basiseffekt“) weiterhin berücksichtigt. Die Versorgungsrücklagen sind auch während der Aussetzung weiter angewachsen, weil der bis 2002 erreichte „Basiseffekt“ Jahr für Jahr der Rücklage zugeführt wurde. Die Wirkung der Versorgungsrücklage wurde vor dem weiteren Aufbau zum 31. Dezember 2010 im Hinblick auf die Evaluationsklausel des § 14a Absatz 5 BBesG überprüft⁵⁵.

Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz⁵⁶ wurde vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁵⁷ und der Rentenreform 2004⁵⁸ eine zusätzliche Evaluationsklausel in § 69e BeamtVG eingefügt⁵⁹. Durch Einführung der Evaluationsklausel im Beam-

⁵¹ Vgl. Art. 8 Nr. 2 Buchst. c) VersorgÄndG 2001, § 14a Absatz 3 BBesG; zu den verschiedenen Zwecksetzungen der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 14a BBesG vgl. Begründung des Entwurfs eines Versorgungsänderungsgesetzes in BT-Drs. 14/7064, S. 50/51.

⁵² Eine Doppelbelastung hätte sich ergeben, wenn neben die Verminderungen der Bezügeanpassung im Hinblick auf den Aufbau der Versorgungsrücklage für die Aktiven ein Aufbau einer ergänzenden privaten Altersvorsorge und für die Pensionäre der geringere Anstieg der Pensionen getreten wäre, siehe dazu Begründung des Entwurfs eines Versorgungsänderungsgesetzes in BT-Drs. 14/7064, S. 50/51.

⁵³ Vgl. Art. 8 Nr. 2 Buchst. b) VersorgÄndG 2001, § 14a Absatz 2a BBesG.

⁵⁴ Vgl. zur Laufzeitbegrenzung: Art. 8 Nr. 2 Buchst. b) VersorgÄndG 2001, § 14a Absatz 2 BBesG.

⁵⁵ Vgl. Prüfbericht zu § 14a BBesG auf der Grundlage des § 14a Absatz 5 BBesG (eingefügt aufgrund Art. 8 Nr. 2 Buchst. e) VersorgÄndG 2001); dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 07. Dezember 2010 zugeleitet.

⁵⁶ Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 5. Februar 2009, BGBl. I S. 160.

⁵⁷ BVerfG, Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 – ZTR 2005, S. 608.

⁵⁸ Mit der Rentenreform 2004 ist der sog. Nachhaltigkeitsfaktor in die Formel zur Berechnung des aktuellen Rentenwertes als eigenständiger Bestandteil eingefügt worden. Der Faktor soll das Verhältnis von Leistungsbeziehern zu Beitragszahlern bei künftigen Rentenanpassungen berücksichtigen. Dieser Nachhaltigkeitsfaktor hat allerdings aufgrund einer gesetzlichen Schutzklausel noch keine wesentliche dämpfende Wirkung entfaltet. Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) sind Rentenkürzungen aufgrund des Nachhaltigkeitsfaktors ausdrücklich ausgeschlossen worden. Vgl. dazu Teil V.

⁵⁹ Absatz 7 des § 69e BeamtVG.

tenversorgungsgesetz des Bundes hat der Gesetzgeber beabsichtigt, das prognostische Risiko und die mit der Beurteilung im Rahmen des Gestaltungsspielraums zwangsläufig verbundenen Ungenauigkeiten und Abweichungen zu vermindern. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt⁶⁰, dass der Versorgungsgesetzgeber bei einer nicht unerheblichen Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung gehalten ist, Korrekturen an der Ausgestaltung der Regelungen vorzunehmen. Mit der Klausel wird erreicht, dass sämtliche Maßnahmen vor allem unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Entwicklung der Versorgungsausgaben überprüft werden. Damit soll eine parallele gleichgerichtete Entwicklung insbesondere der beiden großen Alterssicherungssysteme gewährleistet werden.

2. Wirkungen der Minderungen der Versorgung durch die Maßnahmen nach § 69e Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Durch die versorgungsrechtlichen Reformmaßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 in Übertragung der ersten Stufe der Rentenreform 2001 mittels der versorgungsrechtlichen Anpassungsfaktoren des Reformmechanismus des § 69e BeamtVG wurde das Versorgungsniveau im Zeitraum von 2003 bis 2011 in acht Schritten um je 0,54 % abgesenkt. Dementsprechend ist die Versorgung mit der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Versorgungsanpassung⁶¹ und damit seit 1. Januar 2011 dauerhaft um 4,33 % geringer. In Verbindung mit der bestehenden und von 1999 bis 2002 bereits aufgebrauchten Versorgungsrücklage von insgesamt 0,6 % ergibt sich für Versorgungsempfänger im Jahre 2011 eine Gesamtreformwirkung (der ersten Übertragungsstufe) von knapp 5 % im Vergleich zu dem geltenden Recht mit Stand vor den Reformmaßnahmen, d.h. vor 2003 (siehe Übersicht 1).

Übersicht 1:

Minderungen in den einzelnen Stufen der Übertragung der Rentenreform 2001 durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 1999 – 2017

Maßnahme	Minderung	Reformwirkung insgesamt
Versorgungsrücklage 1999-2002	0,6 %	0,6 %
Übertragung der 1. Stufe Rentenreform 2001 nach § 69e BeamtVG von 2003 bis 2011	4,33 %	4,93 %
Übertragung 2. Stufe Rentenreform 2001 Fortführung Versorgungsrücklage von 2011 – 2017	1,4 %	6,33 %

⁶⁰ In seiner Entscheidung vom 27. September 2005 - 2 BvR 1387/02 - zum Versorgungsänderungsgesetz 2001.

⁶¹ BBVAnpG 2010/2011, vgl. Übersicht in der Anlage 1.

2.1. Kostenersparnis durch die Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge nach § 69e Absatz 3 und 4 BeamtVG und die Anpassungsminderungen von 1999 bis 2002

Die Kostenersparnis allein durch die Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge nach § 69e Absatz 3 und 4 BeamtVG beträgt damit ab dem Jahr 2011 konstant 4,33 % der künftigen Versorgungsausgaben, die sich ohne die Reform ergeben hätten. Das entspricht einer Einsparung⁶² im Jahr 2011 von rund 578 Mio. Euro für Bund, Bundeseisenbahnvermögen und Post. Für die Jahre von 2003 bis 2011 ergibt sich eine Gesamtreformwirkung für den Bund von rund 1 Mrd. Euro und für Bund, Bundeseisenbahnvermögen und Post zusammen von über 2,7 Mrd. Euro. Eine Aufgliederung der Einsparungen ergibt sich aus der Übersicht 2 und der Abbildung 1.

Übersicht 2:

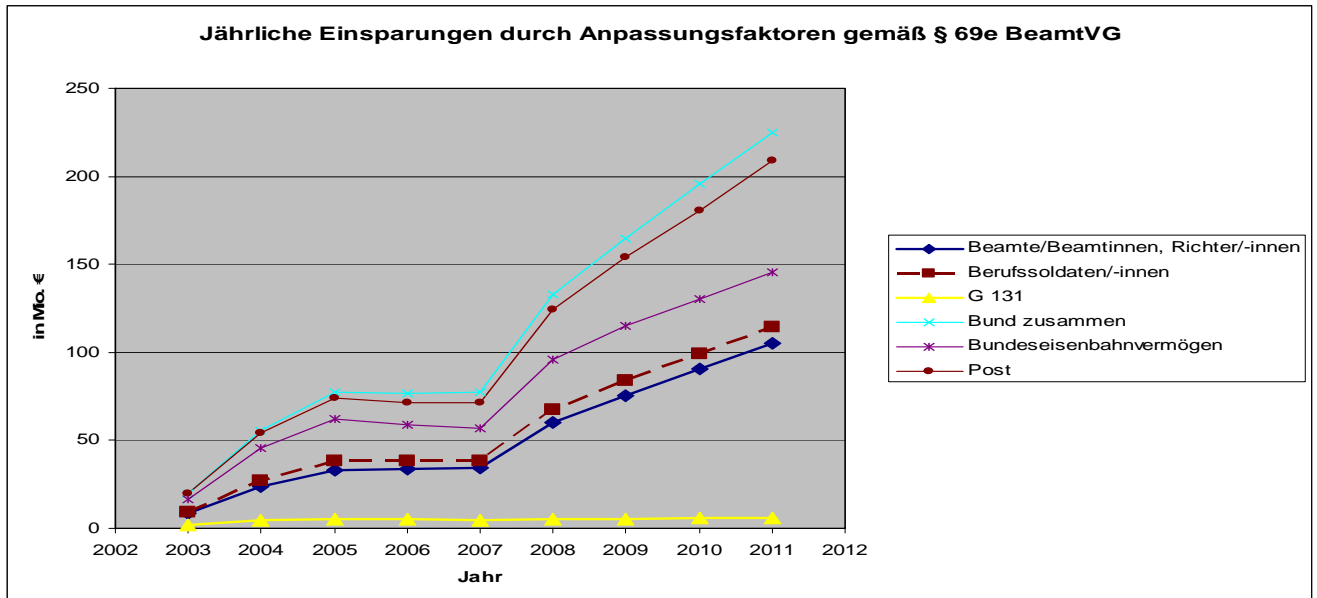
Einsparungen von Bund, Bundeseisenbahnvermögen und Post bezogen auf die Ausgaben ohne Reform in Prozent und Eurobeträgen

Jahr	Bund				Bahn (BEV)	Post	Einsparungen bezogen auf die Ausgaben, die sich ohne Reform ergeben hätten in %
	zusammen	Beamte und Richter	Berufssoldaten	G131			
	Einsparungen in Mio. €						
2003	19	8	9	2	17	20	0,409
2004	56	24	27	5	46	54	1,177
2005	77	33	38	6	62	74	1,625
2006	76	33	38	5	59	71	1,625
2007	78	34	39	5	57	72	1,625
2008	133	60	68	5	96	124	2,708
2009	165	75	84	6	115	154	3,250
2010	196	91	99	6	130	180	3,792
2011 (geschätzt)	224	105	114	6	145	209	4,333

⁶² Zu den zugrunde liegenden Berechnungsparametern vgl. Anlage 2.

Abbildung 1:

Jährliche Einsparungen durch die Anpassungsfaktoren gemäß § 69e BeamtVG



Hinzu kommen die Einsparungen aus den dreimaligen Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen aus den Jahren 1999 bis 2002 in Höhe von 0,6% der künftigen Versorgungsausgaben ohne Reform, die für die Übertragung der ersten Stufe der Rentenreform 2001 als Vorleistungen anerkannt wurden⁶³. Die dadurch eingesparten Mittel betragen 1999 bis 2002 rund 133,4 Mio. Euro (siehe Übersicht 3). Für den Zeitraum des Aussetzens der Versorgungsrücklage ab 2003 bis Mitte 2011 sind die Einsparungen des Jahres 2002 fortzuschreiben (sog. Basiseffekt).

Übersicht 3:

Einsparungen beim Bund aus den Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen 1999 - 2002

Jahr	Bund in Mio.€
1999	16,36
2000	28,12
2001	29,14
2002	59,82
insgesamt	133,44

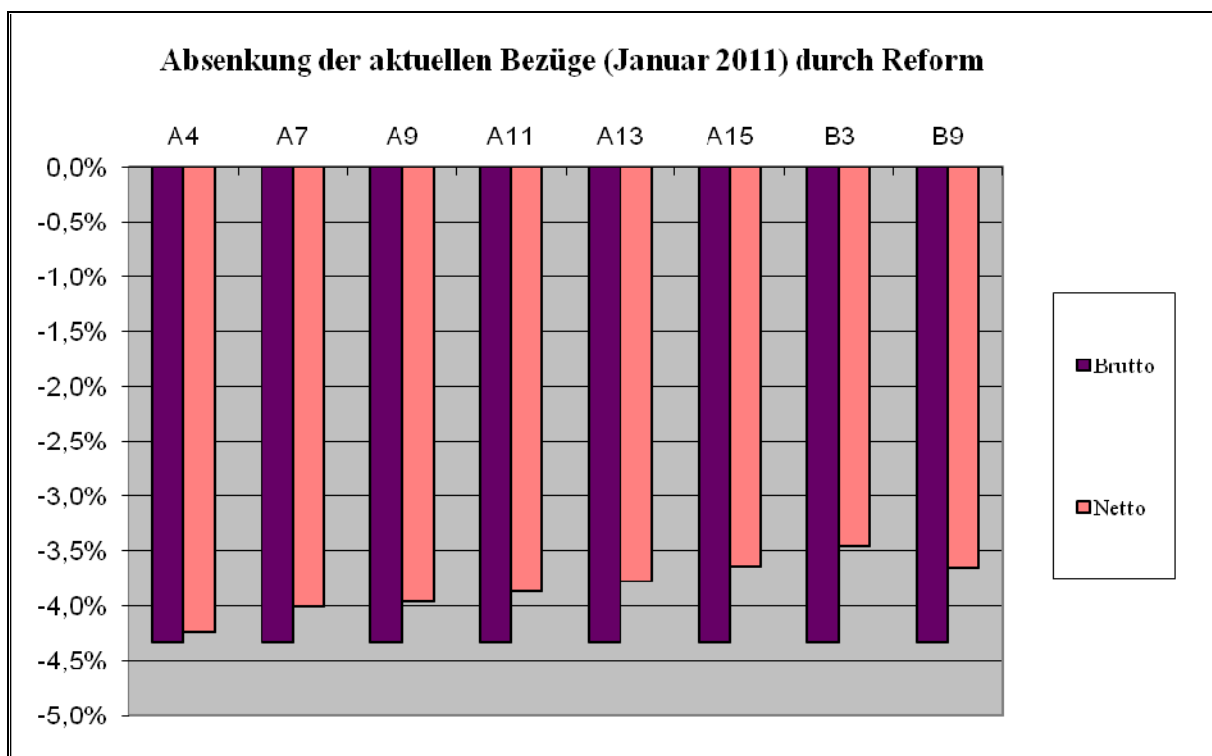
⁶³ Nur die Versorgungsrücklagen sind von ihrer Zielsetzung (Einwirken auf die Kostenentwicklung aus demographischen Gegebenheiten) her und im Vergleich zu vorangegangenen Rentenmaßnahmen mit der gestuften Niveauabflachung vergleichbar. Im Gegensatz zu ihrem rentenrechtlichen Pendant, dem sog. demographischen Faktor, wurden die Versorgungsrücklagen weder ausgesetzt noch gestrichen, sondern ihnen sind die Mittel aus den verringerten Anpassungen 1999, 2001 und 2002 zugeflossen.

2.2. Vergleich der Bezüge für 2011 mit und ohne Reform⁶⁴

Die Versorgungsempfänger haben auf Grund der Absenkung des Ruhegehaltssatzes von maximal 75% auf maximal 71,75%⁶⁵ um 4,33%⁶⁶ niedrigere Bruttobezüge. Dies gilt unabhängig von der Besoldungsgruppe. Die Minderung der Nettoversorgung fällt infolge der Steuerprogression prozentual etwas geringer aus und ist für die verschiedenen Besoldungsgruppen unterschiedlich⁶⁷ (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2:

Absenkung der aktuellen Bezüge im Januar 2011 durch Reform



⁶⁴ Zum Vorgehen und Annahmen bei der Berechnung vgl. Anlage 2.

⁶⁵ Vgl. § 69e Absatz 4 BeamtVG.

⁶⁶ Das entspricht einer Absenkung um 3,25 Prozentpunkten als Differenz zwischen 75% und 71,75%.

⁶⁷ Die größten prozentualen Minderungen auf Grund der Reform liegen mit rund 4,2% bei der A4-Besoldung vor. Am wenigsten Minderung der Nettoversorgung haben Beamte mit B3-Besoldung. Bei ihnen hat sich die Nettoversorgung nur um rund 3,5% verringert. B9-Beamte müssen eine etwas höhere Absenkung von rund 3,6% in Kauf nehmen. Dieses Ergebnis lässt sich auf den Verlauf des Steuertarifs zurückführen.

Die Entwicklung der Bruttoversorgungsbezüge seit 2003 wird neben der reformbedingten Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von den allgemeinen Besoldungserhöhungen und der Absenkung der Sonderzahlung beeinflusst. Dadurch kommt es nominal in allen Besoldungsgruppen zu einem Anstieg der Versorgungsbezüge. Die Entwicklung der Nettoversorgungsbezüge wird darüber hinaus relativ stark von steuerrechtlichen Änderungen und von der Entwicklung der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung beeinflusst und hat daher nur begrenzte Aussagekraft bezüglich der Auswirkungen der Versorgungsreform.

V. Entwicklung in dem Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)

1. Vergleichbare Maßnahmen in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) – Rentenreform 2001

Die Rentenreform 2001⁶⁸ war seitens des Bundesgesetzgebers vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung im Wesentlichen auf zwei Ziele ausgerichtet: Zum einen eine langfristige Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung und zum anderen eine Verstärkung des Aufbaus einer zusätzlichen, kapitalgedeckten, privaten Altersvorsorge der Versicherten.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden auf der einen Seite Maßnahmen ergriffen, die der Beitragssatzsicherung dienen sollten. Auf der anderen Seite wurde eine staatliche Förderung der freiwilligen privaten Altersvorsorge über steuerliche Vergünstigungen⁶⁹ oder Zulagen⁷⁰ eingeführt.

In diesem Kontext wurde aus Gründen der Generationengerechtigkeit mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz⁷¹ die Formel für die Bestimmung des aktuellen Rentenwertes⁷² geändert. Mit einer neuen Komponente (sog. Riesterfaktor⁷³) soll der Anstieg der Renten gedämpft und darüber hinaus eine Absenkung des Rentenniveaus herbeigeführt werden. Es wurden die zusätzlichen Einkommensbelastungen der versicherungspflichtig Beschäftigten, die dadurch entstehen, dass die Aufwendungen für die freiwillige private Altersvorsorge das verfügbare Einkommen schmälern, – beginnend mit dem Jahr 2003⁷⁴ – auch auf die Rentner übertragen.

Mit einer Übergangsvorschrift⁷⁵ zur Modifizierung der Rentenanpassungsformel wird – ähnlich wie bei den Belastungen der versicherungspflichtig Beschäftigten – eine schrittweise Berücksichtigung des Altersvorsorgeaufwands durch die sog. Riestertreppe mit sog. Riesterstufen erreicht. Nach der Übergangsvorschrift in der Fassung des Altersvermögensergänzungsgesetzes war die Veränderung des Altersvorsorgeanteils – ausgehend von einer jährlichen

⁶⁸ Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögens-Ergänzungsgesetz – AVmEG) vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403).

⁶⁹ § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG).

⁷⁰ §§ 79 ff. EStG.

⁷¹ Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögens-Ergänzungsgesetz – AVmEG) vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403).

⁷² Gemäß § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), im Folgenden Rentenanpassungsformel. Der aktuelle Rentenwert gibt (innerhalb der Rentenformel) den Betrag der monatlichen Altersrente an, der sich aus einem Jahresdurchschnittsbetrag, d.h. einem Entgeltpunkt, ergibt. Der aktuelle Rentenwert bestimmt damit nicht nur die Höhe der Rente des einzelnen Versicherten, sondern auch den Finanzierungsumfang der gesetzlichen Rentenversicherung.

⁷³ Benannt nach dem damaligen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

⁷⁴ Übertragung 2002, dämpfende Auswirkung zum 1. Juli 2003 (Rentenanpassungsverordnung 2003).

⁷⁵ § 255e SGB VI.

Rentenanpassung – für die Anpassungen in den Jahren 2003 bis 2010 vorgesehen. Um alle zwei Jahre auftretende Sprünge in der Anpassung zu vermeiden, waren bei der Rentenanpassung zunächst acht Schritte von jeweils 0,5 Prozentpunkten vorgesehen. Im Gegensatz dazu sollten bei den Regelungen zur steuerlichen Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge vier Schritte⁷⁶ von jeweils 1 Prozentpunkt vorgenommen werden.

Für Rentenanpassungen ab 2011 sollte dann die neue Rentenanpassungsformel⁷⁷ Anwendung finden. In dieser Rentenanpassungsformel wurde nicht nur der Altersvorsorgeaufwand der Versicherten berücksichtigt (erste Stufe der Rentenreform 2001), sondern es wurde mit Einfügen des Basiswertes 90 eine weitere Dämpfung des Rentenanstiegs bei steigenden Beitragssätzen zur Sicherung der Beitragssatz- und Rentenniveaueziele vorgenommen (zweite Stufe der Rentenreform 2001). Dadurch sollte letztlich eine stärkere Beteiligung der Rentner an den Belastungen des demografisch bedingten Ausgabenanstiegs in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht werden.

Vor dem Hintergrund neuerer Erkenntnisse zur demografischen Entwicklung und der Diskussion zum Thema Generationengerechtigkeit wurde im Jahr 2004 zur nachhaltigen Sicherung der Stabilität der Beitragssätze sowie der Renten mit dem RV - Nachhaltigkeitsgesetz⁷⁸ die Vorschrift zur Bestimmung des aktuellen Rentenwertes zur Beschleunigung der Niveauabsenkung abermals geändert und um einen sog. Nachhaltigkeitsfaktor erweitert⁷⁹. Dieser Faktor hebt sich von dem im Rentenreformgesetz 1999⁸⁰ enthaltenen, nach Aussetzung⁸¹ später gestrichenen⁸² und daher in der gesetzlichen Rentenversicherung nie angewendeten sog. demografischen Faktor ab, der nur auf den längeren Rentenbezug infolge des Anstiegs der Lebenserwartung abstellte. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt demgegenüber für die Rentenanpassung über die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentenbeziehern und Beitragszahlern bzw. versicherungspflichtig Beschäftigten neben der (verlängerten) Lebenserwartung auch die Entwicklung der Geburten und der Erwerbstätigenquote. Sinkt die Zahl der Beitragszahler im Verhältnis zur Zahl der Rentenempfänger, so wirkt dieser Faktor dämpfend auf die Anpassung der Rente; steigt die Zahl der Beitragszahler im Verhältnis zur Zahl der Rentner, so wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor anpassungssteigernd. Das Gewicht der demografischen Veränderungen ist für die Rentenanpassung auf ein Viertel beschränkt⁸³.

Der Nachhaltigkeitsfaktor ersetzt die anpassungsdämpfende Hebelwirkung des Basiswertes 90 aus der Änderung der Rentenanpassungsformel nach der Rentenreform 2001, mit der die Rentner an den Altersvorsorgebelastungen zur Sicherung von Beitragssatz und Rentenniveau

⁷⁶ Um die staatliche Förderung für die freiwillige private Altersvorsorge in vollem Umfang auszuschöpfen, sollten zunächst 1 % des Vorjahres-Bruttoeinkommens (bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung) in den Jahren 2002 und 2003, 2 % in den Jahren 2004 und 2005 sowie 3 % in den Jahren 2006 und 2007 für die private Altersversorgung aufgebracht werden. Ab dem Jahr 2008 sollte in Höhe von 4 % der in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen privat vorgesorgt werden, um die höchstmögliche Förderung zu erhalten (Art. 6 Nr. 4 AVmG).

⁷⁷ Nach § 68 SGB VI.

⁷⁸ Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV - Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791).

⁷⁹ § 68 Abs. 4 SGB VI.

⁸⁰ Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999; RRG 1999) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998).

⁸¹ Mit Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (Korrekturgesetz) vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843).

⁸² Mit AVmG.

⁸³ Dies wird durch den Parameter Alpha (α) in der Anpassungsformel erreicht, der gemäß § 68 Abs. 4 SGB VI 0,25 beträgt.

in etwas stärkerem Maße beteiligt werden sollten. Der Basiswert in der Anpassungsformel wurde daher von 90 wieder auf 100 erhöht (Rücknahme der zweiten Stufe der Rentenreform 2001)⁸⁴.

Ebenfalls mit dem RV - Nachhaltigkeitsgesetz wurde in die Bestimmungen zur Rentenanpassungsformel⁸⁵ eine Schutzklausel eingefügt, die die Wirkungen sowohl des Riesterfaktors als auch des Nachhaltigkeitsfaktors begrenzt. Die Schutzklausel soll verhindern, dass die Dämpfungsfaktoren zu einer Verringerung des Rentenwertes und damit zu Rentenkürzungen führen.

Mit dem RV - Altersgrenzenanpassungsgesetz⁸⁶ wurde die Schutzklausel im Jahr 2007 modifiziert⁸⁷, weil sie zwar Rentenkürzungen verhindern, nicht aber dauerhafte Zusatzbelastungen der Beitragszahler bewirken sollte. Danach führen aufgrund der Schutzklausel seit 2005 unterbliebene Minderungswirkungen zu einem sog. Ausgleichsbedarf⁸⁸, der jährlich neu auszuweisen ist⁸⁹. Ab dem Jahr 2011 sind unterbliebene Dämpfungsmaßnahmen zu realisieren⁹⁰, wenn aufgrund der Lohnentwicklung Rentensteigerungen möglich sind. Der Ausgleichsbedarf wird dabei zur Gewährleistung des Grundsatzes gleichmäßiger Belastung von Beitragszahlern und Rentnern nicht vollständig mit einer möglichen Rentensteigerung verrechnet. Vielmehr erfolgt die Realisierung von unterbliebenen Dämpfungsmaßnahmen dadurch, dass positive Rentenanpassungen halbiert werden.

Im Anschluss an die „Verschiebung“ infolge der Aussetzung der Rentenanpassung im Jahr 2004⁹¹ wurde die Riestertreppe für die Jahre 2008 und 2009 erneut „verschoben“, und zwar dahingehend, dass die stete Berücksichtigung des maximalen Betrages für den Altersvorsorgeanteil (Riesterfaktor) von 4% der in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen erst ab 2014 erfolgt⁹².

Im Jahr 2009 wurde die Schutzklausel⁹³ dahingehend erweitert, dass auch bei sinkenden Erwerbseinkommen der Beschäftigten die Renten nicht gekürzt werden (sog. Rentengarantie)⁹⁴.

⁸⁴ § 68 Abs. 3 und 5 SGB VI i.d.F. des Art. 1 Nr. 11 RV – Nachhaltigkeitsgesetz; Begründung zu Art. 1 Nr. 11 (zu § 68 Abs. 3), BR-Drs. 1/04 vom 2. Januar 2004 S. 52.

⁸⁵ Sowohl in § 68 Abs. 6 SGB VI als auch in § 255e Abs. 5 SGB VI.

⁸⁶ Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV – Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554).

⁸⁷ Wobei an die Stelle des bisherigen § 68 Abs. 6 SGB VI die Vorschrift des § 68a SGB VI getreten ist. Als Folge wurden auch die Vorschriften des § 255e Abs. 5 und des § 255g SGB VI geändert.

⁸⁸ Der Ausgleichsbedarf wird auch als „Ausgleichs- oder Nachholfaktor“ bezeichnet.

⁸⁹ §§ 68a, 69 SGB VI.

⁹⁰ § 255g Abs. 2 i.V.m. § 68a Abs. 3 SGB VI.

⁹¹ Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2004 (Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013)).

⁹² Art. 1 des Gesetzes zur Rentenanpassung 2008 vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076): Aussetzung der Riesterstufen 2008 und 2009 und Nachholung der beiden ausgesetzten Stufen in den Jahren 2012 und 2013.

⁹³ In § 68a SGB VI und in § 255e SGB VI.

⁹⁴ Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939).

2. Wirkungen der Maßnahmen in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)

In dem für diese Betrachtung maßgeblichen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2011 wäre nach der Konzeption der Rentenreform 2001 die Absenkung des Rentenniveaus über die Riestertreppe vollständig, also nach acht Stufen mit der Anpassung zum 1. Juli 2010 vollzogen gewesen. Wegen der mehrfachen Aussetzung des Riesterfaktors sowie im Hinblick auf die Einführung und Erweiterung der Schutzklausel wurden die den Rentenanstieg dämpfenden Wirkungen des Riesterfaktors bis zum Ablauf des für diese Betrachtung maßgeblichen Zeitraums noch nicht realisiert.

Die Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004⁹⁵ sowie die Aussetzung der Riesterstufen in den Jahren 2008 und 2009⁹⁶ führen dazu, dass die achte Riesterstufe voraussichtlich erst mit der Anpassung zum 1. Juli 2013 (also 3 Jahre später als ursprünglich vorgesehen) erreicht werden kann.

Auch der Nachhaltigkeitsfaktor, mit dessen Einführung die zweite Stufe der Rentenreform 2001 zurückgenommen wurde, hat im Hinblick auf die Schutzklausel bislang nur eine sehr begrenzte Wirkung entfaltet.

Die Realisierung aller seit der Rentenreform 2001 beschlossenen dämpfenden Maßnahmen hätte – ohne Schutzklausel – bis zum 1. Juli 2011 zu einer Reformwirkung in Höhe von 5,65 % geführt. Realisiert wurde demgegenüber in der Rente bisher etwa die Hälfte, nämlich eine Dämpfungswirkung von 2,88 %.

Erstmals zum 30. Juni 2007 wurde ein Ausgleichsbedarf wegen unterbliebener Dämpfungsmaßnahmen ausgewiesen. Ab dem 1. Juli 2011 betrug der Ausgleichsbedarf (West) 0,9715 bzw. 2,85 % nicht realisierter Anpassungsdämpfungen.

In welchem Umfang die seit 2001 vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Maßnahmen auf die Rente gewirkt haben, ist im Einzelnen aus der Übersicht in Anlage 3 ersichtlich.

⁹⁵ Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 1. Juni 2004, Art. 2 des 2. SGB VI Änderungsgesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. S. 3013).

⁹⁶ Gesetz zur Rentenanpassung 2008 vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076).

VI. Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen - Beamtenversorgung der Länder

1. Föderalismusreform I und versorgungsrechtliche Auswirkungen

Das 52. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006⁹⁷ enthält die erste Stufe der sog. Föderalismusreform (Föderalismusreform I). In versorgungsrechtlicher Hinsicht sind folgende drei Änderungen des Grundgesetzes von Relevanz: Die Einfügung einer Fortentwicklungsklausel in Art. 33 Abs. 5 GG⁹⁸, die Aufhebung des Art. 74a GG⁹⁹ und die Ergänzungen in Art. 125a Abs. 1 GG¹⁰⁰.

1.1. Fortentwicklungsklausel

Der für das Versorgungsrecht der Beamten zentralen Vorschrift des Art. 33 Abs. 5 GG wurde eine Fortentwicklungsklausel hinzugefügt¹⁰¹. Mit dem Zusatz soll nach dem verfassungsändernden Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht werden, dass das öffentliche Dienstrecht und damit auch die Beamtenversorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst und in diesem Sinne „entwicklungsoffen“ gestaltet werden kann¹⁰². Damit soll die bisherige ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁰³ Eingang in den Verfassungswortlaut¹⁰⁴ finden.

1.2. Aufhebung des Art. 74a GG

Wesentlich für den vorliegenden Zusammenhang ist die Aufhebung des Art. 74a GG, der dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des Versorgungsrechts auch für die Beamten von Ländern und Kommunen einräumte. Der Bund hat mit Inkrafttreten der Föderalismusreform I¹⁰⁵ das Recht verloren, versorgungsrechtliche Regelungen auch mit (Sperr-) Wirkung für Länder (und Kommunen) zu erlassen. Die Kompetenz ist wieder in die Zuständigkeit der Länder zurückgefallen¹⁰⁶, wo sie bis Anfang der 1970er Jahre bereits einmal angesiedelt war¹⁰⁷.

⁹⁷ BGBl. I S. 2034.

⁹⁸ Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006.

⁹⁹ Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006.

¹⁰⁰ Art. 1 Nr. 21 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006.

¹⁰¹ Art. 33 Absatz 5 GG hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtenwesens zu regeln und fortzuentwickeln.“

¹⁰² Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, BT-Drs. 16/813, S. 10.

¹⁰³ Vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 19. September 2007 - 2 BvF 3/02 -, ZTR 2007, 640 = DVBl. 2007, 1359 (Rdnr. 51) m.w.N.

¹⁰⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. September 2007 (FN 67), Rdnr. 83 ff.

¹⁰⁵ Mit Wirkung vom 1. September 2006, vgl. Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006.

¹⁰⁶ Vgl. dazu Art. 70 Abs. 1 GG.

¹⁰⁷ Schaffung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Besoldung und Versorgung der Beamten und Richter der Länder und Kommunen durch das 28. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971, BGBl. I S. 206.

Diese Verfassungsänderung zur Reföderalisierung auch des Versorgungsrechts der Beamten soll die Personalhoheit der Länder durch Zuordnung der entsprechenden (ausschließlichen) Gesetzgebungszuständigkeit stärken¹⁰⁸. Dies steht allerdings in einem Spannungsverhältnis zu dem politischen Ziel, Rentenreformmaßnahmen unter Beachtung der Unterschiedlichkeit der Systeme auf die Beamtenversorgung zu übertragen¹⁰⁹. „Die“ Beamtenversorgung gibt es seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I nicht mehr. Vielmehr ist mit der Grundgesetzänderung der Weg für 17 verschiedene Ausgestaltungen der Beamtenversorgung in Bund und Ländern eröffnet. Damit ist eine einheitliche Entwicklung der Versorgungsregelungen nur mehr bedingt gewährleistet¹¹⁰. Das bedeutet für die benannte politische Maßgabe, dass Übertragungen von Rentenreformen nicht mehr flächendeckend für die gesamte Bundesrepublik sicherzustellen sind.

1.3. Ergänzung des Art. 125a Abs. 1 GG

Wegen der Aufhebung des Art. 74a GG und der damit einhergehenden Reföderalisierung (auch) des Versorgungsrechts bedurfte es einer Erweiterung der Übergangsregelung des Art. 125a Abs. 1 GG¹¹¹. Danach gilt nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I das alte, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht in Bund und Ländern fort. Für die Beamten der Länder und Kommunen kann dieses fortgeltende Bundesrecht durch Landes (-versorgungs-) recht ersetzt werden. Von dieser Ersetzungsbefugnis wurde in den Ländern in unterschiedlicher Form Gebrauch gemacht¹¹².

Für die Beamten des Bundes gilt ebenfalls das bisherige Bundes (-versorgungs-) recht fort. Über Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG kann aber auch der Bund für seinen Bereich „neues Recht“ schaffen. Dies erfolgte zum Beispiel mit dem Versorgungsteil des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes¹¹³. Damit wurde für den Bund das Beamtenversorgungsgesetz nicht vollständig durch ein neues Bundesbeamtenversorgungsrecht abgelöst, sondern die bisherigen Bundesvorschriften wurden mit den versorgungsrechtlichen Regelungen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes für den Bundesbereich fortgeschrieben.

Insgesamt findet diese Entwicklung ihren (einfach-) rechtlichen Ausdruck darin, dass der Anwendungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes (als Bundesrecht) auf den Bundesbereich eingeschränkt¹¹⁴ und für den Anwendungsbereich in den Ländern eine gesonderte „Übergangsvorschrift“ am Ende des Beamtenversorgungsgesetzes eingefügt wurde, die den versorgungsrechtlichen Rechtszustand vor Inkrafttreten der Föderalismusreform I für die Länder als Fortentwicklungsgrundlage festschreibt¹¹⁵.

¹⁰⁸ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, BT-Drs. 16/813, S. 8.

¹⁰⁹ Vgl. dazu im Abschnitt zu den Maßnahmen im Bund und im Abschnitt zum Wichtigsten in Kürze.

¹¹⁰ Z.B. über die Klammerfunktion des Art. 33 Absatz 5 GG.

¹¹¹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, BT-Drs. 16/813, S. 20.

¹¹² Vgl. dazu die Übersichten zum Landesversorgungsrecht in diesem Berichtsabschnitt und die Anlagen 4 bis 19.

¹¹³ Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462); Art. 4.

¹¹⁴ Vgl. Art. 4 Nr. 3 Buchstabe a) DNeuG-E, § 1 Abs. 1 BeamtVG; Art. 3 Nr. 3 BBVAnpG 2008/2009.

¹¹⁵ Vgl. Art. 4 Nr. 58 DNeuG-E, § 108 BeamtVG; Art. 3 Nr. 7 BBVAnpG 2008/2009.

2. Maßnahmen aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 in den Ländern

Das Programm des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 zur Übertragung der ersten Stufe der Rentenreform 2001 (sog. Riesterfaktor) wurde in den Ländern auch nach der Föderalismusreform I fortgesetzt. Dem liegen – neben den entsprechenden Anpassungsgesetzen¹¹⁶ – die in der Übersicht 4 dargestellten Regelungen zugrunde:

Übersicht 4:

Länderregelungen

Bund / Land	Vorschriften
Bund	§ 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)
Land	
BW	§ 99 (Abs. 1 u. 2) des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW)
BY	Art. 103 (Abs. 1) u. Art. 107 (Abs. 1 u. 2) des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG)
BE	§ 69e (Abs. 3 u. 4) des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) Berlin
BB	§ 1 (S. 1) des (Zweiten) Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes Brandenburg i.V.m. § 69e BeamtVG a.F.
HB	§ 1 Abs. 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) iVm. § 69e BeamtVG a.F.
HH	§ 16 Abs. 6 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG)
HE	§ 69e (Abs. 3 u. 4) des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG)
MV	§ 69e (Abs. 3 u. 4) des Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BeamtVÜG M-V)
NI	§ 81 (Abs. 9 u. 10), § 82 (Abs. 3), § 83 (Abs. 7) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG)
NW	§ 69e (Abs. 3 u. 4) BeamtVG iVm. § 108 BeamtVG
RP	§ 1 i.V.m. § 4 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes i.V.m. § 14 (Abs. 1) u. § 69e (Abs. 4) BeamtVG a.F.
SL	§ 2 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes (SBeamtVG) i.V.m. § 69e BeamtVG a.F.
SN	§ 17 Abs. 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) iVm. § 69e BeamtVG a.F.
ST	§ 7 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEGLSA) i.V.m. § 69e BeamtVG a.F.
SH	§ 69e (Abs. 3 u. 4) des Beamtenversorgungsgesetzes Überleitungsfassung Schleswig-Holstein
TH	§ 85 (Abs. 3 u. 5) des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG)

¹¹⁶ Vgl. dazu die die Anlagen 4 bis 20.

3. Wirkungen der Maßnahmen in den Ländern

3.1. Reformmaßnahmen 1. Stufe mit Reformwirkungen zum 31. Dezember 2011

Im Vergleich zum Bund, für dessen Bereich die Reformmaßnahmen der ersten Übertragungsstufe der Rentenreform 2001 nach den Regelungen des § 69e des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) auf der Grundlage des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 und des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2010 / 2011 zum 1. Januar 2011 abgeschlossen wurden¹¹⁷, ergibt sich für die Länder bezogen auf den 31. Dezember 2011 der aus der Übersicht 5 hervorgehende Stand der Umsetzung und Reformwirkungen.

Übersicht 5:

Reformmaßnahmen 1. Stufe mit Reformwirkungen (in Prozent) zum 31.12.2011

Bund / Länder	VersorgÄndG 2001: Reformmaßnahmen 1. Stufe (§ 69e Abs. 3, 4 BeamtVG bzw. entspr. Landesrecht; Übertragung „Riesterfaktor“ + „Vorleistung“) mit Reformwirkungen (in Prozent) zum 31. Dezember 2011
Bund	Abschluss der Maßnahmen (Absenkung Ruhegehaltssatz mit 8. Anpassung) zum 1. Januar 2011; Reformwirkung: $8 \times 0,54 = 4,33 + 0,6 = 4,93 \%$
Länder	
BW	Abschluss der Maßnahmen (Absenkung Ruhegehaltssatz mit 8. Anpassung) zum 1. April 2011; Reformwirkung: $8 \times 0,54 = 4,33 + 0,6 = 4,93 \%$
BY	6. Anpassungsfaktor zum 1. März 2010; Reformwirkung: $6 \times 0,54 = 3,24 + 0,6 = 3,84 \%$
BE	5. Anpassungsfaktor zum 1. August 2011; Reformwirkung: $5 \times 0,54 = 2,7 + 0,6 = 3,3 \%$
BB	7. Anpassungsfaktor zum 1. April 2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$
HB	7. Anpassungsfaktor zum 1. April bzw. 1. Oktober 2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$
HH	7. Anpassungsfaktor zum 1. April 2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$
HE	7. Anpassungsfaktor zum 1. Oktober 2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$
MV	7. Anpassungsfaktor zum 1. April 2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$
NI	7. Anpassungsfaktor zum 1. April 2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$
NW	7. Anpassungsfaktor zum 1. April 2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$
RP	Abschluss der Maßnahmen (Absenkung Ruhegehaltssatz mit 8. Anpassung) zum 1. April 2011; Reformwirkung: $8 \times 0,54 = 4,33 + 0,6 = 4,93 \%$

¹¹⁷ Vgl. dazu Teil IV und Anlage 20.

Bund / Länder	VersorgÄndG 2001: Reformmaßnahmen 1. Stufe (§ 69e Abs. 3, 4 BeamtVG bzw. entspr. Landesrecht; Übertragung „Riesterfaktor“ + „Vorleistung“) mit Reformwirkungen (in Prozent) zum 31. Dezember 2011
SL	7. Anpassungsfaktor zum 1. März 2010; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$
SN	7. Anpassungsfaktor zum 1. April 2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$
ST	7. Anpassungsfaktor zum 1. April 2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$
SH	Abschluss der Maßnahmen (Absenkung Ruhegehaltssatz mit 8. Anpassung) zum 1. April 2011; Reformwirkung: $8 \times 0,54 = 4,33 + 0,6 = 4,93 \%$
TH	7. Anpassungsfaktor zum 1. Oktober 2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$

Dementsprechend haben nach dem Stand vom 31. Dezember 2011 neben dem Bund drei Länder die Maßnahmen zur Übertragung der ersten Stufe der Rentenreform 2001 abgeschlossen (Reformwirkung: 4,33 % bzw. 4,93 %). Die überwiegende Zahl der Länder (11) steht mit dem siebten Anpassungsschritt kurz vor Abschluss der Maßnahmen (Reformwirkung: 3,78 % bzw. 4,38 %). In zwei Ländern stehen noch zwei (Reformwirkung: 3,24 % bzw. 3,84 %) bzw. drei (Reformwirkung: 2,7 % bzw. 3,3 %) Reformschritte der ersten Übertragungsstufe aus.

3.2. Reformmaßnahmen 2. Stufe mit Reformwirkungen zum 31. Dezember 2011

Eine Übertragung der zweiten Stufe der Rentenreform 2001 mittels Fortsetzung der Reformmaßnahmen nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 ist demgegenüber nicht in allen Bundesländern vorgesehen. Näheres dazu ergibt sich aus der Übersicht 6.

Übersicht 6:

Reformmaßnahmen 2. Stufe mit Reformwirkungen (in Prozent) zum 31. Dezember 2011

Bund / Länder	VersorgÄndG 2001 Reformmaßnahmen 2. Stufe (§ 14a BBesG bzw. entspr. Landesrecht; Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage nach Abschluss Übertragung „Riesterfaktor“) mit Reformwirkungen (in Prozent) zum 31. Dezember 2011
Bund	Fortsetzung seit 1. August 2011; Reformwirkung: 0,2 %
Länder	
BW	Fortsetzung vorgesehen
BY	keine Fortsetzung
BE	offen
BB	Fortsetzung vorgesehen
HB	Fortsetzung vorgesehen (mit jeweiligem Haushalt)
HH	Fortsetzung vorgesehen
HE	offen
MV	Fortsetzung vorgesehen

Bund / Länder	VersorgÄndG 2001 Reformmaßnahmen 2. Stufe (§ 14a BBesG bzw. entspr. Landesrecht; Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage nach Abschluss Übertragung „Riesterfaktor“) mit Reformwirkungen (in Prozent) zum 31. Dezember 2011
NI	keine Fortsetzung
NW	Fortsetzung vorgesehen
RP	keine Fortsetzung
SL	Fortsetzung vorgesehen
SN	Fortsetzung vorgesehen
ST	offen
SH	Fortsetzung vorgesehen
TH	Fortsetzung vorgesehen

Danach sehen neben dem Bund zehn Länder eine Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage vor (allerdings in unterschiedlicher Ausgestaltung¹¹⁸). Drei Länder wollen von einer Fortsetzung absehen und in drei Ländern stehen abschließende Entscheidungen über eine Fortsetzung noch aus.

¹¹⁸ Vgl. dazu Anlage 20 - Gesamtübersicht zu den Reformmaßnahmen in Bund und Ländern -

VII. Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse

1. Entwicklung von 2003 bis 2011

Nach dem schwersten Konjunkturerinbruch in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland als Folge der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise hat die deutsche Wirtschaft im Jahr 2010 eine unerwartet starke konjunkturelle Dynamik entfaltet, die sich im Jahr 2011 fortgesetzt hat. Das deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg im Jahresdurchschnitt 2011 um real 3,0 % gegenüber dem Jahr 2010 an, die Bruttolöhne je Arbeitnehmer nahmen um 3,3 % zu und die Inflationsrate lag bei 2,3 %.

Betrachtet man die Entwicklung seit dem Jahr 2003, dem Jahr, in dem die in diesem Bericht zu prüfenden Maßnahmen zur Absenkung des Niveaus in der Beamtenversorgung begonnen haben, zeigt sich Folgendes:

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt stieg im Jahr 2011 gegenüber 2003 um 11,7 % (bzw. 19,7 % in jeweiligen Preisen – siehe Übersicht 4) an. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nahmen im Jahr 2011 gegenüber 2003 um 11 %, die Renten um rund 6,1 % und die Versorgungsbezüge der Bundesbeamten um rund 5,1 %¹¹⁹ zu. Dabei haben mehrere Nullrunden von 2005 bis 2007 in den beiden großen Alterssicherungssystemen zu einer spürbaren finanziellen Entlastung beigetragen.

In Deutschland hat der im Jahr 2010 begonnene Wirtschaftsaufschwung trotz der weltweiten Finanzkrise auch in 2011 angehalten. Die insgesamt günstige konjunkturelle Entwicklung hat unmittelbare Auswirkungen auf die staatlichen Einnahmen und Ausgaben und begünstigt den Konsolidierungsprozess. So lagen die Steuereinnahmen des Bundes im Jahr 2011 nach Steuerverteilung um rund 9,8 % über den Steuereinnahmen des Vorjahres und rund 29 % über den Steuereinnahmen des Jahres 2003 (2003: rund 192 Mrd. Euro; 2011: rund 248 Mrd. Euro). Sie lagen damit rund 18,9 Mrd. Euro über dem Sollwert; gegenüber dem Abschluss des Jahres 2010 führte das zu einer Einnahmeverbesserung von rund 22 Milliarden Euro (siehe Übersicht 5).

Im Jahr 2011 ist der Bund mit einer Nettokreditaufnahme in Höhe von 17,3 Mrd. Euro ausgekommen. Anfang des letzten Jahres hatte das Bundesfinanzministerium noch mit 48,4 Mrd. Euro gerechnet. Aus finanzpolitischer Sicht markiert das Jahr 2011 auch insofern einen Wendepunkt, als erstmals bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2011 die im Grundgesetz verankerte neue Schuldenregel zur Anwendung kam, die einen zentralen Beitrag zur Sicherung tragfähiger öffentlicher Finanzen leistet. Gleichzeitig hat sich bei Einnahmen und Ausgaben des Bundes im Jahresverlauf 2011 eine deutlich günstigere Entwicklung abgezeichnet, als zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2011 absehbar war.

Die deutliche Unterschreitung der im Haushaltsplan vorgesehenen Nettokreditaufnahme ist im Wesentlichen auf Steuereinnahmen und Ausgabenentlastungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Zinsen und Gewährleistungen zurückzuführen. Die Strategie der Bundesregierung, nachhaltig zu konsolidieren und zugleich die Wachstumskräfte zu stärken, ist mit der Verste-

¹¹⁹ Vgl. Anlage 21.

tigung der positiven Entwicklung aus dem Jahr 2010 in einem nach wie vor schwierigen Umfeld bestätigt worden.

Betrachtet man die Belastungen des Bundeshaushalts für Versorgungsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen, sog. Versorgungssteuerquote, so hat sich diese vom Jahr 2003 mit 7,6 % (2,6 % ohne Versorgungsempfänger von Bahn und Post) bis zum Jahr 2010 mit 6,2 % (2,3 % ohne Versorgungsempfänger von Bahn und Post) günstig entwickelt, so dass für den Bund auch hier von einer insgesamt stabilen Entwicklung gesprochen werden kann. Dies wird bereits in den Modellrechnungen des Vierten Versorgungsberichts der Bundesregierung¹²⁰ aus dem Jahr 2009 bestätigt, wonach sich auch langfristig die Versorgungsausgaben des Bundes im Verhältnis zu seinen Steuereinnahmen und dem Bruttoinlandsprodukt in einem wirtschaftlich verantwortungsvollen Rahmen entwickeln werden.

Der Anteil der Personalausgaben insgesamt am Gesamthaushalt sank, trotz erfolgter Bezügeanpassungen, von 10,6 % im Jahr 1993 auf 9,3 % im Jahr 2010 und wird 2012 nur noch bei 8,9 %¹²¹ liegen.

Die Bundesregierung hat ein Bündel von Maßnahmen ergriffen, um die öffentlichen Finanzen nachhaltig zu sanieren. In diesem Zusammenhang zeigen auch die bereits vor längerem beschlossenen Reformen eine nachhaltige Wirkung. So konnten allein in der Beamtenversorgung beginnend mit dem Dienstrechtsreformgesetz 1997 bis Ende des Jahres 2010 zusätzlich rund 4,2 Mrd. Euro im Haushalt des Bundes eingespart werden, und die entlastende Wirkung hält an, da die getroffenen Maßnahmen zum großen Teil zu dauerhaften Spareffekten führen, die sich jährlich erneut positiv auf den Haushalt des Bundes auswirken. Die Konsolidierung des Bundeshaushalts wird insofern auch von den langfristig wirkenden Maßnahmen getragen, von denen die Versorgungsempfänger des Bundes betroffen sind.

Die konjunkturelle Erholung und Erfolge der Konsolidierungspolitik insgesamt wurden im Haushaltsvollzug des Bundes 2011 sichtbar. So ist es der Bundesregierung im vergangenen Jahr nicht nur gelungen, die Nettokreditaufnahme des Bundes zu senken, sondern auch die Ausgaben. Diese beliefen sich auf 296,2 Mrd. Euro und lagen damit 9,6 Mrd. Euro unter dem veranschlagten Sollwert 2011. Das Vorjahresergebnis konnte so um rund 7,5 Mrd. Euro unterschritten werden.

Die günstige Entwicklung des Bundeshaushalts trug so neben der Verbesserung der finanziellen Situation der übrigen staatlichen Ebenen zum Rückgang des Maastricht-Defizits auf 1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bei, noch im Jahr zuvor hatte es bei 4,3 % des BIP gelegen. In Folge dessen hat Deutschland bereits zwei Jahre früher als im Defizitverfahren gefordert seine Defizitquote unter den Maastricht-Referenzwert von 3 % gesenkt und wurde folgerichtig in diesem Jahr aus dem Defizitverfahren entlassen. Zusammen mit den deutlich über den Erwartungen liegenden Steuereinnahmen zeigen damit die Konsolidierungsanstrengungen der Bundesregierung ihren Erfolg.

¹²⁰ Vierter Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 16/12660 vom 21. April 2009

¹²¹ Vgl. Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 3. April 2012.

2. Weitere Entwicklung

Die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen in der Beamtenversorgung führen auch in den nächsten Jahren zu dauerhaften Spareffekten und werden daher auch zukünftig nachhaltig zur Sanierung der öffentlichen Finanzen beitragen.

Betrachtet man die Entwicklungen von BIP und Steuereinnahmen für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (siehe Übersichten 4 und 5), ergeben sich auch daraus positive Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Beamtenversorgung des Bundes.

Übersicht 4:

Entwicklung des BIP Wachstums 2003 bis 2016

Jahr	Wachstumsrates des BIP (nominal)
	in %
2003	0,7
2004	2,2
2005	1,3
2006	4,0
2007	5,0
2008	1,9
2009	-4,0
2010	4,3
2011	3,8
2012*	2,3
2013*	3,2
2014*	3,0
2015*	3,0
2016*	3,0

* Berechnung auf der Grundlage der Frühjahrsprojektion der BReg. vom 25.04.2012 im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung

Übersicht 5:

Entwicklung der Steuereinnahmen 2003 bis 2016 und im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung

Jahr	Steuereinnahmen insgesamt
	in Mio. Euro
2003	191 935
2004	186 953
2005	190 145
2006	203 893
2007	230 104
2008	239 180
2009	227 996
2010	225 811
2011	247 983
2012*	252 254
2013*	260 139
2014*	270 489
2015*	278 720
2016*	290 065

* Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2012

Auf der Grundlage der Steuerschätzung im Frühjahr 2012 im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung entwickelt sich die Versorgungs-Steuer-Quote, d.h. des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes wie folgt:

Übersicht 6:

**Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes
(Versorgungs-Steuer-Quote)**

	2012	2013	2014	2015	2016
	in Mrd. Euro				
Steuereinnahmen des Bundes* in Mrd. Euro	252,3	260,1	270,5	278,7	290,1
Versorgungsausgaben aus dem 4. Versorgungsbericht (Variante 2) einschl. Bahn, Post und mittelbarem Bundesdienst	15,4	15,6	15,8	16,1	16,4
Versorgungsausgaben aus dem 4. Versorgungsbericht (Variante 2) ohne Bahn, Post und mittelbarem Bundesdienst	5,5	5,6	5,7	5,8	6,0
	in %				
Versorgungssteuerquote einschl. Bahn, Post und mittelbarem Bundesdienst	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7
Versorgungssteuerquote ohne Bahn, Post und mittelbarem Bundesdienst	2,2	2,1	2,1	2,1	2,1
*Quelle: Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2012					

Dementsprechend ist selbst im Rahmen der mittleren Variante der Annahmen zu Bezügeanpassungen nach dem Vierten Versorgungsbericht (2,5 %) die Versorgungs- Steuer-Quote des Bundes für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung insgesamt rückläufig bzw. stabil. Es bestätigen sich die Aussagen aus dem Vierten Versorgungsbericht.

Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung (Bund)

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe: Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 2010) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; zum 1. Januar 2011)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG)</p> <p>2. Stufe: Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) nach der 8. Anpassung (ab 1. August 2011 bis 2017)</p> <p>Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgungsÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG) Einfügung einer Evaluationsklausel in § 14a BBesG (Absatz 5)</p>
1.4. / 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.

1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder.
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG)</p>
1.1.2008	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund 2008 / 2009 (Bundesbesoldungs- und – ver-	Anpassung der Besoldung (Sockelbetrag + 3,1%) und Versorgung (anteiliger Sockelbetrag + 2,56%).

	sorgungsanpassungsgesetz 2008 / 2009 – BBVAnpG 2008 / 2009) vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582)	Anwendung des vierten und fünften Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; erstmalig nur für den Bund.
1.1.2009	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund 2008 / 2009 (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2008 / 2009 – BBVAnpG 2008 / 2009) vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582)	Anpassung der Besoldung (2,8%) und Versorgung (2,26%). Anwendung des sechsten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; nur für den Bund.
---	Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462)	Einfügung einer Evaluationsklausel in die Regelung des § 69e BeamtVG (Absatz 7); nur für den Bund.
1.1.2010	Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2010 / 2011 (BBVAnpG 2010 / 2011) vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552, BGBl. I 2011 S. 223)	Anpassung der Besoldung (1,2%) und Versorgung (0,66%). Anwendung des siebten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; nur für den Bund.
1.1. und 1.8.2011	Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2010 / 2011 (BBVAnpG 2010 / 2011) vom 19. November 2010 (BGBl. I 2010 S. 1552, BGBl. I 2011 S. 223)	Anpassung der Besoldung (ab 1.1. 0,6% und ab 1.8. 0,3%) und Versorgung (ab 1.1. 0,06% und ab 1.8. 0,3%). Anwendung des achten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 4 BeamtVG und damit Absenkung des Ruhegehaltssatzes. Ab 1.8. Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG). Alle Maßnahmen nur für den Bund.

Anlage 2**Vorgehen und Annahmen**

Die Auswirkungen der Minderung der Versorgung durch die Maßnahmen nach § 69e BeamtVG werden am Beispiel der Jahresnettoversorgung der Besoldungsgruppen A4, A7, A9, A11, A13, A15, B3, B9 nach Abzug von Steuern und Beiträgen zur ergänzenden privaten KV dargestellt.

Für jede der genannten Besoldungsgruppen wurde die Nettoversorgung im Jahr 2011 bestimmt, einmal mit der tatsächlichen Minderung des Ruhegehalt-niveaus gemäß § 69e BeamtVG und einmal unter der Annahme, dass die Minderung nicht stattgefunden habe. Zusätzlich wurden die Brutto- und Nettoversorgungsbezüge vor Einsetzen der Minderung im Jahr 2003 ermittelt.

Bei den Betrachtungen wurde von ledigen Ruhegehaltsempfängern (mit Höchstruhegehaltssatz) ausgegangen, da bei Verheirateten zusätzliche Annahmen zum Einkommen des Ehepartners getroffen werden müssten. Es wurde allgemein angenommen, dass die Pensionierung zum 1. Januar 2003, also noch vor Beginn der Absenkung am 1. April 2003, stattgefunden hat. Bei der Ermittlung der Bruttojahresbezüge für das Jahr 2003 bzw. für 2011 wurden die jeweils am 1. Januar geltenden Besoldungstabellen zu Grunde gelegt. Die folgenden unterjährigen Anpassungen wurden für diesen Zweck in beiden Jahren nicht berücksichtigt, um die Auswirkungen der Reform nicht durch weitere Effekte zu überlagern.

Zur Bestimmung des zu versteuernden Einkommens wurden folgende Beträge vom Brutto-Ruhegehalt abgezogen.

Für 2011: Versorgungsfreibetrag (3000 €), Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (900 €), Werbungskosten-Pauschbetrag (102 €), Sonderausgaben-Pauschbetrag (36 €).

Für 2003: Versorgungsfreibetrag (3072 €), Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1044 €), Sonderausgaben -Pauschbetrag (36 €).

Zusätzlich wurden die kompletten Beiträge zur privaten KV und PV steuermindernd abgezogen. Die Höhe dieser Beiträge wurde auf Grundlage der Studie „Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung“ der Hans-Böckler-Stiftung von G. Färber et al. bestimmt (S. 161/162). Für das Jahr 2009 ergibt sich ein mittlerer monatlicher Beitrag in Höhe von 213 € $(=(4503+608)/2/12)$ für eine(n) alleinstehende(n) Pensionär/-in. Unter der Annahme einer mittleren Erhöhung dieser Beiträge um 5%¹²² p.a., ergeben sich für das Jahr 2003 ein Beitrag von 159 € und für 2011 ein Beitrag von 235 €

Es wurde davon ausgegangen, dass keine weiteren steuerlich relevanten Einkünfte oder Ausgaben vorliegen. Die Einkommensteuer wurde gemäß den Formeln nach § 32a EStG für das Berechnungsjahr 2003 bzw. 2011 errechnet.

Die Nettoversorgungsbezüge ergeben sich aus den Bruttobezügen abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Steuern.

¹²² Eine Erhöhung um 5% entspricht in etwa der durchschnittlichen Steigerung der Debeka-Beiträge für Versicherungsschutz in den letzten 10 Jahren; zur Beitragsentwicklung in der PKV vgl. BT-Drs. 17/9227.

Anlage 3**Reformmaßnahmen in der gesetzliche Rentenversicherung**

Anpassung zum	Maßgebliche Regelungen (Gesetze / Verordnungen)	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Rentenreform 2001: Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögens-Ergänzungsgesetz – AVmEG) vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403)	1. Stufe: Einfügung des Riesterfaktors / Altersvorsorgeanteils in die Renten-Anpassungsformel 2. Stufe: Absenkung des Basiswerts 100 auf 90 in der Renten-Anpassungsformel
1.7.2003	Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahr 2003 (Rentenanpassungsverordnung 2003 – RAV 2003) vom 4. Juni 2003 (BGBl. I S. 784)	Rentenerhöhung (1,04% West / 1,19% Ost). Der Riesterfaktor wurde erstmals angewendet.
1.7.2004	Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2004 (Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013)	Keine Rentenerhöhung; gesetzliche Aussetzung der Rentenanpassung.
---	Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV - Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791)	Einfügung eines Nachhaltigkeitsfaktors in die Rentenanpassungsformel; Rücknahme der 2. Stufe der Rentenreform 2001; Einführung einer Schutzklausel, d.h. keine Negativanpassung der Rente durch Anwendung von Riester- oder Nachhaltigkeitsfaktor.
1.7.2005	Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2005 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2005 – RWBestV 2005) vom 6. Juni 2005 (BGBl. I S. 1578)	Keine Rentenerhöhung. Der aktuelle Rentenwert blieb unverändert (Anwendung der Schutzklausel). Riesterfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor hätten zusammen anpassungsdämpfend / rentenmindernd (- 1,23%) gewirkt.

---	Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2269)	Ergänzung der Rentenanpassungsformel (für 2007); Korrektur des Nachhaltigkeitsfaktors zur Vermeidung einer überhöhten Rentenanpassung (2007), die im Folgejahr (2008) zu einer Anpassungsminderung geführt hätte (Folge des Vorziehens der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags 2006).
1.7.2006	Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 vom 15. Juni 2006 (BGBl. I S. 1304)	Keine Rentenerhöhung. Der aktuelle Rentenwert blieb unverändert (gesetzliche Aussetzung der Rentenanpassung, um eine Rentenkürzung auszuschließen). Keine Anwendung von Riesterfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor (dieser hätte anpassungsdämpfend gewirkt). Anwendung der ursprünglichen Schutzklausel.
	Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV – Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554)	Modifizierung der Schutzklausel. Erstmals wurde sog. Ausgleichsbedarf ausgewiesen, der sich im Hinblick auf die im Jahr 2005 und 2006 unterbliebene Dämpfungsmaßnahmen ergeben hat. Bis zum 30. Juni 2007 betrug der Ausgleichsbedarf (West) 0,9825 bzw. 1,75 % nicht realisierter Anpassungsdämpfungen (Ost: 0,9870 bzw. 1,3%). Abbau des Ausgleichsbedarfs durch Halbierung von positiven Rentenanpassungen auf den 1. Juli 2011.
1.7.2007	Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2007 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2007 – RWBestV 2007) vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1113)	Rentenerhöhung (0,54%). Sowohl der Riesterfaktor als auch der für diese Anpassung anpassungssteigernd wirkende Nachhaltigkeitsfaktor wurden angewendet. Die Schutzklausel (Ost) wurde angewendet. Der Ausgleichsbedarf (West) bis zum 30. Juni 2008 betrug weiterhin 0,9825 bzw. 1,75%

		nicht realisierter Anpassungs- dämpfungen (Ost: 0,9870 bzw. 1,3%).
1.7.2008	Gesetz zur Rentenanpassung 2008 vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076)	Rentenerhöhung (1,1%). Die Riesterstufen für die Jahre 2008 und 2009 wurden auf die Jahre 2012 und 2013 verschoben. Der Nachhaltigkeitsfaktor wurde berücksichtigt und wirkte anpas- sungssteigernd. Die Schutzklausel (Ost) wurde angewendet. Der Ausgleichsbedarf (West) bis zum 30. Juni 2009 betrug weiterhin 0,9825 bzw. 1,75% nicht realisier- ter Anpassungsdämpfungen (Ost: 0,9870 bzw. 1,3%).
1.7.2009	Verordnung zur Bestimmung der Renten- werte in der gesetzlichen Rentenversiche- rung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2009 (Rentenwert- bestimmungsverordnung 2009 – RWBestV 2009) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1335)	Rentenerhöhung (2,41% West; 3,38% Ost). Die Riesterstufe für das Jahr 2009 wurde verschoben (Gesetz zur Rentenanpassung 2008). Der Nachhaltigkeitsfaktor wirkte an- passungssteigernd. Der Aus- gleichsbedarf bis zum 30. Juni 2010 betrug weiterhin 0,9825 bzw. 1,75% nicht realisier- ter Anpassungsdämpfungen (Ost: 0,9870 bzw. 1,3%).
---	Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichs- kasse und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939)	Erweiterung der Schutzklausel (keine Rentenminderung durch Riester- und Nachhaltigkeitsfak- tor) zur sog. Rentengarantie (auch keine Rentenminderung bei nega- tiver Lohnentwicklung).
1.7.2010	Verordnung zur Bestimmung der Renten- werte in der gesetzlichen Rentenversiche- rung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2010 (Rentenwert- bestimmungsverordnung 2010 – RWBestV 2010) vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S. 816)	Keine Rentenerhöhung. Der bisherige Rentenwert blieb im Hinblick auf die Anwendung der (erweiterten) Schutzklausel unver- ändert. Der Riester- und der Nach- haltigkeitsfaktor hätten anpas- sungsdämpfend gewirkt. Ab dem 1. Juli 2010 betrug der Aus- gleichsbedarf (West) 0,9619 bzw. 3,81% nicht realisierter Anpas-

		sungsdämpfungen (Ost: 0,9817 bzw. 1,83%).
1.7.2011	Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2011 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2011– RWBestV 2011) vom 6. Juni 2011 (BGBl. I S. 1039)	Rentenerhöhung (0,99 %). Beginn des Abbaus des seit der Rentenanpassung 2005 aufgrund nicht realisierter Dämpfungseffekte entstandenen Ausgleichsbedarfs. Ab dem 1. Juli 2011 betrug der Ausgleichsbedarf (West) 0,9715 bzw. 2,85%; (Ost: 0,9857 bzw. 1,43%).

Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Baden-Württemberg

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe:</p> <p>Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 2011) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; zum 1.4.2011)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe:</p> <p>Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG, § 17 LBesGBW) nach der 8. Anpassung (ab 1.3.2012 für die Besoldungsgruppen bis A10 und ab 1.8.2012 für die übrigen Besoldungsgruppen bis 2017). Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das Versorg-ÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 17 Abs. 4 LBesGBW).</p>
1.4. / 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs-	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund

	und –versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	und Länder.
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).</p>
1.1. und 1.8. bzw. 1.11.2008	Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2007 (GBl. 2007 S. 538)	Anpassung der Besoldung 1,5 % ab 1.1.2008; 1,4 % ab 1.8.2008 (für A2 - A9), ab 1.11.2008 (für übrige Besoldungsgruppen); Anwendung des vierten und fünften Anpassungsfaktors.

1.3.2009 und 1.3.2010	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2009/2010 vom 19. Oktober 2009 (GBl. 2009 S. 487)	Anpassung der Besoldung Sockelbetrag (40 Euro) und 3 % ab 1.3.2009; 1,2 % ab 1.3.2010; Anwendung des sechsten und siebten Anpassungsfaktors.
---	Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 27. Oktober 2010 (GBl. 2010 S. 793)	Art. 3 DRG: eigenständiges Landesbeamtenversorgungsgesetz BW
1.4.2011	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2011 vom 15. März 2011 (GBl. 2011 S. 103)	Anpassung der Besoldung zum 1.4.2011 um 2 %; Anwendung des achten Anpassungsfaktors und damit Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 %.
1.3. bzw. 1.8.2012	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden - Württemberg vom 14. Februar 2012 (GBl. 2012 S. 28)	Anpassung der Besoldung 1,2 % (A5 – A10 zum 1.3.; übrige Besoldungsgruppen zum 1.8.2012) und Sockelbetrag (17 Euro). Fortsetzung der Zuführung zur Versorgungsrücklage nach § 17 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg.

Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Freistaat Bayern

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe: Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 1.1.2012) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; zum 1.11.2012) .</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>Keine 2. Stufe (keine Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage nach der 8. Anpassung).</p> <p>Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG).</p> <p>Einfügung einer Evaluationsklausel in § 14a BBesG (Absatz 5).</p>
1.4. / 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	<p>Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%).</p> <p>Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.</p>
1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003 /	<p>Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%).</p> <p>Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder.</p>

	2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).</p>
1.10.2007	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931)	Anpassung der Bezüge um 3 % und Anwendung des vierten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG auf die Versorgungsbezüge.

1.3.2009	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348)	Anpassung der Bezüge um einen Sockelbetrag von 40 Euro und anschließend um 3 % sowie Anwendung des fünften Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG auf die Versorgungsbezüge.
1.3.2010	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348)	Anpassung der Bezüge um 1,2 % und Anwendung des sechsten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG auf die Versorgungsbezüge.
---	Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl S. 409)	Eigenständiges Landesbeamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG).
1.1. und 1.11.2012	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2012 (LT-Drs. 16/11000)	Anpassung der Bezüge zum 1.1.2012 um 1,9 % und anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro sowie Anwendung des siebten Anpassungsfaktors nach Art. 107 Abs. 1 BayBeamtVG auf die Versorgungsbezüge; Anpassung der Bezüge zum 1.11.2012 um 1,5 % und Anwendung des achten Anpassungsfaktors auf den Ruhegehaltssatz und damit Abschluss der Absenkung des Versorgungsniveaus (Art. 107 Abs. 2 BayBeamtVG).

Anlage 6**Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land
Berlin**

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe:</p> <p>Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 1.8.2013) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; Zeitpunkt steht noch nicht fest; mit BerlBVAnpG 2010/2011 vom 8.7.2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158, 328) wurde zum 1.8.2011 die 5. Anpassung vorgenommen; für den 1.8.2012 und 1.8.2013 sind die 6. und 7. Anpassung geplant).</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe:</p> <p>Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) nach der 8. Anpassung.</p> <p>Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgungsÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG).</p> <p>Einfügung einer Evaluationsklausel in § 14a BBesG (Absatz 5) durch den Bund; Überleitung in Landesrecht mit dem Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266).</p>
1.4. / 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vor-	Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach

	schriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	§ 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder.
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).</p>

1.8.2010	Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 (BerlBVAnpG 2010/2011) vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158, 328)	Anpassung der Bezüge um 1,5 % und Anwendung des vierten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
---	Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)	Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes in Berliner Landesrecht.
1.8.2011	Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 (BerlBVAnpG 2010/2011) vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158, 328)	Anpassung der Bezüge um 2 % und Anwendung des fünften Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 LBeamtVG.
1.8.2012 und 1.8.2013	Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für Berlin 2012/2013 (BerlBVAnpG 2012/2013 (Entwurf vom 16.2.2012)	Anpassung der Bezüge um 2 % zum 1.8.2012 und Anwendung des sechsten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 LBeamtVG; Anpassung der Bezüge um 2 % zum 1.8.2013 und Anwendung des siebten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 LBeamtVG.

Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Brandenburg

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe: Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 2011) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltsatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; zum 1.1.2012)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe: Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG bei den Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge, die auf den 1.1.2012 folgen (voraussichtlich von 2013 bis 2017).</p> <p>Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG).</p> <p>Einfügung einer Evaluationsklausel in § 14a BBesG (Absatz 5).</p>
1.4.2003 und 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 - BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (ab 1. April 2003 bis A 11, ab 1. Juli 2003 bis B 10; 2,4 Prozent) und Versorgung (1,86 %); Einmalzahlung; erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.

1.4.2004 und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 - BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1 Prozent) und Versorgung (2 x 0,46 Prozent) zum 1. April 2004 und zum 1. August 2004 ; Einmalzahlung; Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder.
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I: Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).</p>

1.1.2008	Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 (BbgBVAnpG 2008) vom 21. November 2007 (GVBl. I Nr. 14)	Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge um 1,5 %; Anwendung des vierten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.3.2009 und 1.3.2010	Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 (BbgBVAnpG 2009/2010) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 10)	Erhöhung der Grundgehaltssätze um 20 Euro und Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge ab 1.3.2009 um 3,0 % und ab 1.3.2010 um 1,2 %; Anwendung des fünften und sechsten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4.2011 und 1.1.2012	Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 (BbgBVAnpG 2011/2012) vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 23)	Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1.4.2011 um 1,5 % und ab 1.1.2012 um 1,9 % und anschließende Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro; Anwendung des siebten und achten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG und damit Absenkung des Ruhegehaltssatzes.

Anlage 8

Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Bremen

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe:</p> <p>Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 2011) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; zum 1. April 2012 bis Bes.Gr. A 11 bzw. zum 1. Oktober 2012 für die übrigen Beamten).</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe:</p> <p>Zunächst Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) bis 2010 (Stand: 6. Anpassung). Ab dem Haushaltsjahr 2011 werden Zuführungen von der Bürgerschaft mit dem jeweiligen Haushalt festgesetzt (§ 9 Abs.2 BremVersRücklG).</p> <p>Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgungsÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG) Einfügung einer Evaluationsklausel in § 14a BBesG (Absatz 5).</p>
1.4. / 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.

1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder.
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).</p>

1.11.2008	Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2008 (BremBBVAnpG 2008) vom 13. Mai 2008 (Brem. GBl. S. 131)	Anpassung der Besoldung um 2,9 %, Versorgung um 2,36 %; Anwendung des vierten Anpassungsfaktors.
1.3.2009 und 1.3.2010	Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 vom 22. Dezember 2009 (Brem. GBl. 2010 S. 17)	Anpassung Besoldung / Versorgung zum 1.3.2009 um 20 Euro und darauf folgend Besoldung um 3 % und Versorgung um 2,46 %; Anwendung des fünften Anpassungsfaktors. Anpassung zum 1.3.2010 Besoldung um 1,2 %, Versorgung um 0,66 %; Anwendung des sechsten Anpassungsfaktors.
1.4.2011 bzw. 1.10.2011	Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2011/2012 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2011/2012) vom 12. April 2011 (Brem. GBl. S. 288)	Anpassung (zum 1.4.2011 bis A 11 bzw. zum 1.10.2011 übrige BesGr.) Besoldung um 1,5 %, Versorgung um 0,96 %; Anwendung des siebten Anpassungsfaktors.
1.4.2012 bzw. 1.10.2012	Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2011/2012 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2011/2012) vom 12. April 2011 (Brem. GBl. S. 288)	Anpassung (zum 1.4.2012 (bis A 11 bzw. zum 1.10.2012 übrige BesGr.) Besoldung um 1,9 % plus Sockelbetrag i.H.v. 17 Euro, Versorgung um 1,36 % plus Sockelbetrag i.H.v. 17 Euro; Anwendung des achten Anpassungsfaktors und damit Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes.

Anlage 9

Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung in der Freien und Hansestadt Hamburg

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe: Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 2011) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; zum 1.1.2012)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe: Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) nach der 8. Anpassung (ab 2013 bis 2017).</p> <p>Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgungsÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG) Einfügung einer Evaluationsklausel in § 14a BBesG (Absatz 5).</p>
1.4. / 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und –	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig

	versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	gemeinsam für Bund und Länder.
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).</p>
1.1.2008	Hamburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 (HmbBesVAnpG 2007/2008) vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 213)	Anpassung der Besoldung (1,9%) und Versorgung (1,36%). Anwendung des vierten Anpassungsfaktors.

1.3.2009 und 1.3.2010	Hamburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 (HmbBesVAnpG 2009/2010) vom 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 177)	Zum 1.3.2009 Anpassung der Besoldung (Sockelbetrag + 3,0%) und Versorgung (anteiliger Sockelbetrag + 2,46%). Anwendung des fünften Anpassungsfaktors. Zum 1.3.2010 Anpassung der Besoldung (+ 1,2%) und Versorgung (0,66%). Anwendung des sechsten Anpassungsfaktors.
1.2.2010	Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23)	Übernahme und Fortschreibung der Maßnahmen aus dem Versorgungsreformgesetz 1998 (Versorgungsrücklage; § 18 HmbBesG) und dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 (§ 16 Abs. 6 HmbBeamtVG).
1.4.2011 und 1.1.2012	Hamburgisches Gesetz über eine Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 und zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 vom 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454, 455)	Zum 1.4.2011 Anpassung der Besoldung (1,5%) und Versorgung (0,96%). Anwendung des siebten Anpassungsfaktors. Zum 1.1.2012 Anpassung der Besoldung (1,9%) und Versorgung (1,36%). Anwendung des achten Anpassungsfaktors und damit Absenkung des Ruhegehaltssatzes.

Anlage 10**Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im
Land Hessen**

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe: Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 2011) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; zum 1.10.2012)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe: Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) nach der 8. Anpassung.</p> <p>Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgungsÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG) Einfügung einer Evaluationsklausel in § 14a BBesG (Absatz 5).</p>
1.4. / 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 /	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder.

	2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).</p>

1.1.2008	Hessisches Gesetz über die Anpassung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge 2007/2008 (Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 – HBVAnpG 2007/2008) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 602) und Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008 sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2008 (GVBl. I S. 844)	Anpassung der Besoldung (3%) und Versorgung (2,46%) für die BesGr. einschl. A8, ab 1.4.2008 für die BesGr A9 bis A12; Anpassung der Besoldung und Versorgung für die BesGr. ab A13 ab 1.4.2008 um 2,4% (1,86%) und ab 1.7.2008 um weitere 0,6%. Anwendung des vierten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4.2009 und 1.3.2010	Gesetz zur Anpassung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge 2009/2010 (Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 – HBVAnpG 2009/2010) vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175)	Zum 1.4.2009 Anpassung der Besoldung (3%) und Versorgung (2,46%). Anwendung des fünften Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG. Zum 1.3.2010 Anpassung der Besoldung (1,2%) und Versorgung (0,66%). Anwendung des sechsten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.10.2011 und 1.10.2012	Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2011/2012 sowie zur Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 530)	Zum 1.10.2011 Anpassung der Besoldung (1,5%) und Versorgung (0,96%). Anwendung des siebten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG. Zum 1.10.2012 Anpassung der Besoldung (2,6%) und Versorgung (2,06%). Anwendung des achten Anpassungsfaktors und damit Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes nach § 69e Abs. 4 BeamtVG.

Anlage 11

Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe:</p> <p>Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 1.4.2011) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; zum 1.1.2012)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe:</p> <p>Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) nach der 8. Anpassung (geplant).</p> <p>Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG). Einfügung einer Evaluationsklausel in § 14a BBesG (Absatz 5).</p>
1.4. / 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003 /	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder.

	2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).</p>
1.8.2008	Gesetz über die Anpassung von Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezügen der Beamten und Richter des Landes Mecklenburg - Vorpommern (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 - BesVAnpG 2008 M-V) vom 10. Juli 2008 (GVObI. M-V, S. 239)	Anpassung um 2,9 %; Anwendung des vierten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.

1.3.2009 und 1.3.2010	Gesetz über die Anpassung von Dienst-, Anwarter- und Versorgungsbezugen der Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 - BesVAnpG 2009/2010 M-V) vom 17. Juni 2009 (GVOBl. M-V, S. 395)	Zum 1.3.2009 Anpassung (Sockelbetrag 20 €+ 3,0 %); Anwendung des funften Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG. Zum 1.3.2010 Anpassung um 1,2 %; Anwendung des sechsten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4.2011	Gesetz uber die Anpassung von Dienst-, Anwarter- und Versorgungsbezugen der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Mecklenburg-Vorpommern - BesVAnpG 2011/2012 M-V) vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. M-V, S. 1077)	Anpassung um 1,5 %; Anwendung des siebenten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
---	Gesetz vom 4. Juli 2011 und anderungsgesetz Gesetz zur uberleitung besoldungsrechtlicher Vorschriften des Bundes in Landesrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Besoldungsuberleitungsgesetz M-V - BesUG M-V) vom ... (GVOBl. M-V, S. 376) (GVOBl. M-V, S. 376/ 382)	Das BeamtVG mit Rechtsstand vom 31.8.2006 wurde mit Gesetz vom 4.7.2011 in Landesrecht ubergeleitet. Das in Landesrecht uberfuhrte Gesetz wurde durch ein anderungsgesetz geandert und mit Wirkung zum 1.8.2011 in Kraft gesetzt.
1.1.2012	Gesetz uber die Anpassung von Dienst-, Anwarter- und Versorgungsbezugen der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Mecklenburg-Vorpommern - BesVAnpG 2011/2012 M-V) vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. M-V, S. 1077)	Anpassung um 1,9 % zzgl. Anhebung der Grundgehaltsatze um 17 Euro; Anwendung des achten Anpassungsfaktors und damit Abschluss der Absenkung des Hochstruhegehaltssatzes.

Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Niedersachsen

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe:</p> <p>Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 1.4.2011) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG bzw. § 81 Abs. 10 NBeamtVG; zum 1.1.2012)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe:</p> <p>Zunächst Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) bis 2009 (Stand: 5. Anpassung). Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG). Einfügung einer Evaluationsklausel in § 14a BBesG (Absatz 5).</p> <p>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 402):</p> <p>Zuführungen an das Sondervermögen „Niedersächsische Versorgungsrücklage“ ab dem Haushaltsjahr 2010 eingestellt und Entnahmen aus dem Sondervermögen „Niedersächsische Versorgungsrücklage“ zur Deckung der Versorgungsausgaben bereits ab dem Haushaltsjahr 2009 nach Maßgabe des Haushalts zugelassen.</p>

1.4. / 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798); Nds. Änderungsgesetz vom 31.10.2003 (Nds. GVBl. 372)	Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798); ebenfalls Nds. Änderungsgesetz vom 31.10.2003 (Nds. GVBl. 372)	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder.
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390); Nds. Haushaltsbegleitgesetz 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. 2004 S.664)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich. Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder

		gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig. Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).
1.1.2008	Haushaltsbegleitgesetz 2007 (HBeglG 2007) vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 597)	Anpassung Besoldung / Versorgung um 3,0 %; Anwendung des vierten Anpassungsfaktors.
1.3.2009	NBVAnpG 2009/2010 vom 14. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 203)	Erhöhung der Grundgehälter Besoldung / Versorgung um 20 Euro; Anpassung Besoldung / Versorgung um 3,0 %; Anwendung des fünften Anpassungsfaktors.
---	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagen-gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 402)	Zuführungen an das Sondervermögen „Niedersächsische Versorgungsrücklage“ ab dem Haushaltsjahr 2010 eingestellt und Entnahmen aus dem Sondervermögen „Niedersächsische Versorgungsrücklage“ zur Deckung der Versorgungsausgaben bereits ab dem Haushaltsjahr 2009 nach Maßgabe des Haushalts zugelassen.
1.3.2010	NBVAnpG 2009/2010 vom 14. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 203)	Anpassung Besoldung / Versorgung um 1,2 %; Anwendung des sechsten Anpassungsfaktors.
1.4.2011	NBVAnpG 2011/2012 vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 141)	Anpassung Besoldung / Versorgung um 1,5 %; Anwendung des siebten Anpassungsfaktors (§ 81 Abs. 9 NBeamtVG).
---	Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422)	Eigenständiges Landesbeamtenversorgungsgesetz.

1.1.2012	NBVAnpG 2011/2012 vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 141)	Anpassung um 1,9 %; Erhöhung der Grundgehälter um 17 Euro; Anwendung des achten Anpassungsfaktors (§ 81 Abs. 10 NBeamtVG).

Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Nordrhein-Westfalen

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe:</p> <p>Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 1.4.2011) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; zum 1.1.2012)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe:</p> <p>Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) nach der 8. Anpassung (ab 2012 bis 2017).</p> <p>Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgungsÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG). Einfügung einer Evaluationsklausel in § 14a BBesG (Absatz 5).</p> <p>Der Zuführungssatz zur Versorgungsrücklage nach § 14a Abs. 2a BBesG a.F. beträgt in NRW gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz NRW - EFoG) seit dem Jahr 2002 0,8 % der Besoldungs- und Versorgungsaufwendungen des jeweiligen Vorjahres. Die Zuführungen zur Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG a.F.</p>

		<p>sind in NRW stets in vollem Umfang erfolgt; auf Grund von Personalminderausgaben und Steuer-mehreinnahmen sind dem Sondervermögen sogar zusätzliche Mittel zugeführt worden.</p> <p>Nach geltender Rechtslage steigt der Zuführungssatz ab 2013 wieder jährlich um 0,2 %.</p> <p>Nach § 5 Abs. 4 EFoG sind auch weitere Zuführungen zur Versorgungsrücklage möglich.</p>
1.4. / 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder.
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrieren-</p>

		<p>de Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).</p>
1.7.2008	Gesetz über die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2008 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG NRW 2008) vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750)	Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,9%; Anwendung des vierten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.3.2009 und 1.3.2010	Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009 / 2010 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 Nordrhein-Westfalen - BesVersAnpG NRW 2009/2010) vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570)	<p>Zum 1.3.2009 Erhöhung der Grundgehaltssätze um 20 Euro; danach lineare Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 3,0%. Anwendung des fünften Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.</p> <p>Zum 1.3.2010 Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 1,2 %. Anwendung des sechsten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.</p>
1.4.2011 und 1.1.2012	Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 – BesVersAnpG NRW 2011/2012) vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 202)	<p>Zum 1.4.2011 Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 1,5%. Anwendung des siebten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.</p> <p>Zum 1.1.2012 Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um</p>

		1,9%; danach Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro (Anpassung um einen Sockelbetrag). Anwendung des achten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 4 BeamtVG und damit Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes.

Anlage 14**Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land
Rheinland-Pfalz**

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe:</p> <p>Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 2011) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltsatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; zum 1.4.2011)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe:</p> <p>Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) nach der 8. Anpassung (ab 2012 bis 2017) jedoch ohne weiteren Aufbau der Zuführungen aufgrund von Besoldungsanpassungen ab dem Jahr 2012 (§ 2b LBesG i.V.m. § 3a Abs. 3 LFinFG).</p> <p>Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgungsÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG). Einfügung einer Evaluationsklausel in § 14a BBesG (Absatz 5).</p>
1.4. / 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten und dritten

	zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder.
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).</p>
1.7.2007 und 1.7.2008	Landesbesoldungs- und - versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 (LBVAnpG 2007/2008) vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283)	Zum 1.7.2007 Anpassung der Besoldung A2-A5: 1,7%; A6-A9: 1,1%; A10-B10: 0,5%; Anwendung des vierten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG. Zum 1.7.2008 Anpassung der Besoldung A2-A5: 2,2%; A6-A9: 1,35%; A10-B10: 0,5%;

		Anwendung des fünften Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.3.2009 und 1.3.2010	Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 (LBVAnpG 2009/2010) vom 7. April 2009 (GVBl. S. 142)	Zum 1.3.2009 Anpassung der Besoldung: 40 Euro Sockelbetrag, 3% Bezügeanpassung; Anwendung des sechsten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG. Zum 1.3.2010 Anpassung der Bezüge um 1,2 %; Anwendung des siebten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4.2011	Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2011 (LBVAnpG 2011) vom 25. August 2011 (GVBl. S. 303)	1,5% Bezügeanpassung; Anwendung des achten Anpassungsfaktors auf den Ruhegehaltssatz und damit Abschluss der Absenkung des Versorgungsniveaus nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.1.2012	Erstes Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430)	Regelung der Bezügeanpassungen für die Jahre 2012-2016 zum 1.1. um jeweils 1%; Versorgungsrücklage: Nach § 2b LBesG werden die auf den 31.12.2011 folgenden allgemeinen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden Zuführungen an die Versorgungsrücklage gemäß § 14a Abs. 1, 2 und 3 BBesG bleiben unberührt. Die Versorgungsrücklage darf gemäß § 3a Abs. 4 Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz ab dem 1.1.2012 nach Maßgabe des Haushalts zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden.

Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Saarland

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe:</p> <p>Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 2010) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; voraussichtlich 2012)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe:</p> <p>Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) nach der 8. Anpassung (voraussichtlich ab 2013 bis 2017).</p> <p>Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgungsÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG). Einfügung einer Evaluationsklausel in § 14a BBesG (Absatz 5).</p>
1.4. / 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Ände-	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten

	rung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder.
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).</p>
---	Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2008	Schaffung eines eigenständigen Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes (SBeamtVG); durch § 2 SBeamtVG wurden die am 31.8.2006 bestehenden versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundes in Landesrecht übergeleitet.

1.4.2008	Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2503)	Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,9 %; Anwendung des vierten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG – ÜL Saar.
1.3.2009 und 1.3.2010	Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2009 und 2010 vom 6. Mai 2009 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 834)	Zum 1.3.2009 Erhöhung der Grundgehaltssätze um 40 Euro, Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 3 %. Anwendung des fünften und sechsten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG - ÜL Saar. Zum 1.3.2010 Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 1,2 %. Anwendung des siebten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG – ÜL Saar.
2012	Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2012: Gesetzgebungsverfahren konnte infolge der Auflösung des Landtages / der Neuwahl nicht mehr eingeleitet werden	Vorgesehen ist eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 1,9 % (ohne Übernahme des tarifvertraglich vereinbarten Sockelbetrages), damit einhergehend wäre der achte Anpassungsfaktor nach § 69e Absatz 4 BeamtVG – ÜL Saar anzuwenden.

Anlage 16**Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im
Freistaat Sachsen**

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe:</p> <p>Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 2011) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; zum 1.1.2012)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe:</p> <p>Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) nach der 8. Anpassung (ab 2012 bis 2017).</p> <p>Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgungsÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG). Einfügung einer Evaluationsklausel in § 14a BBesG (Absatz 5).</p>
1.4. / 1.7. 2003	<p>Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)</p> <p>Sächsisches Gesetz zur Anpassung von bestimmten Dienst- und Versorgungsbezügen 2003/2004 vom 9. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 897)</p>	<p>Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.</p> <p>Anpassung gilt im Jahr 2003 nicht für B 9.</p>

1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) Sächsisches Gesetz zur Anpassung von bestimmten Dienst- und Versorgungsbezügen 2003/2004 vom 9. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 897)	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder. Anpassung gilt in den Jahren 2003 und 2004 nicht für B 9.
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors (für Sachsen keine Beamten in B 11). (Anpassungen der Jahre 2003 und 2004 für B 9 unter Anwendung der Anpassungsfaktoren zum 1.1.2005 nachgeholt.)
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich. Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig. Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch

		Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).
---	Fünftes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 3)	Mit dem Gesetz wurde das Beamtenversorgungsgesetz in der am 31.10.2007 geltenden Fassung festgeschrieben (§ 17 Abs. 2 SächsBesG) und teilweise durch landesrechtliche Regelungen ersetzt (vgl. § 17a ff. SächsBesG).
1.5.2008 bzw. 1.9.2008	Fünftes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 3)	Anpassung der Bezüge um 2,9 % bis einschließlich A9 zum 1.5.2008, übrige zum 1.9.2008; Anwendung des vierten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG auf die Versorgungsbezüge.
1.3.2009	Sechstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 327)	Anpassung der Bezüge um einen Sockelbetrag von 40 Euro und darauf aufsetzend um 3,0 % und Anwendung des fünften Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG auf die Versorgungsbezüge.
1.3.2010	Sechstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 327)	Anpassung der Bezüge um 1,2 % und Anwendung des sechsten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG auf die Versorgungsbezüge.
1.4.2011	Siebentes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 170)	Anpassung der Bezüge um 1,5 % und Anwendung des siebten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG auf die Versorgungsbezüge.
1.1.2012	Siebentes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 170)	Anpassung der Bezüge um 1,9 % sowie darauf aufsetzend um einen einheitlichen Sockelbetrag von 17 Euro und Anwendung des achten Anpassungsfaktors auf den Ruhegehaltssatz gemäß § 69e Abs. 4 BeamtVG und damit Abschluss der Absenkung des Versorgungsniveaus.

Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Sachsen-Anhalt

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe: Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 2011) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; zum 1.1.2012)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe: Der Vollzug der 2. Stufe (Fortsetzung der Zuführungen) ist vorerst nicht entschieden. Gemäß § 61 Landesbesoldungsgesetz LSA vom 8. Februar 2011 werden die auf dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) und dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklage weiterhin geleistet (GVBl. LSA 2011 S. 68).</p>
1.4.2003 und 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.

1.4.2004 und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder.
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I: Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).</p>

---	Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl LSA 2011 S. 101)	Gemäß § 7 BesVersEG LSA gelten grundsätzlich, die für die Versorgung am 31.8.2006 gültigen bundesrechtlichen Gesetze und Verordnungen als Landesrecht fort. Landesspezifische Regelungen werden in den §§ 8 bis 11 BesVersEG LSA getroffen.
1.5.2008	Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2005 (GVBl LSA 2007 S. 236)	Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,9 %; Anwendung des vierten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; erstmalig für Sachsen-Anhalt.
1.3.2009 und 1.3.2010	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2009/2010 vom 9. Dezember 2009 (GVBl LSA 2009 S. 598)	Erhöhung der Grundgehaltssätze um 40 Euro; Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ab 1.3.2009 um 3,0 % und ab 1.3.2010 um 1,2 %. Anwendung des fünften und sechsten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4.2011 und 1.1.2012	Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 vom 6. Oktober 2011 (GVBl LSA 2011 S. 680)	Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ab 1.4.2011 um 1,5 % und ab 1.1.2012 um 1,9 % und anschließende Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro. Anwendung des siebten und achten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG.

Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Land Schleswig-Holstein

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe:</p> <p>Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 2011) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 69e Abs. 4 BeamtVG; zum 1.4.2011)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe:</p> <p>Fortsetzung der Absenkung der Besoldungsanpassungen für die Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG/§ 18 SHBesG) nach der 8. Anpassung (ab 1.1.2012 bis 2017).</p> <p>Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG/§ 18 Abs. 3 SHBesG).</p> <p>Einfügung der Evaluationsklausel in § 14a Abs. 5 BBesG (Absatz 5) – gestrichen ab 1.4.2011 gem. Art. 5 BVAnpG 2011/2012).</p>

1.4. / 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.
1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder.
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich.</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten</p>

		durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).
1.1.2008	Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 5. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 270)	Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge zum 1.1.2008 um 2,9 %, Anwendung des vierten Anpassungsfaktors.
---	Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785)	Rechtsformale Überleitung BBesG und BeamtVG zum Stand 31.8.2006 in Landesrecht: BBesG ÜFSH und BeamtVG ÜFSH (mit „Reparaturen“).
1.3.2009 und 1.3.2010	Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 - BVAnpG 2009/2010 vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 201)	Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge zum 1.3.2009 um 40 Euro (Versorgung entsprechend Ruhegehaltssatz) und weitere Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge zum 1.3.2009 um 3 %; Anwendung des fünften und sechsten Anpassungsfaktors. Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge zum 1.3.2010 um 1,2 %; Anwendung des siebten Anpassungsfaktors.
1.4.2011 und 1.1.2012	Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 - BVAnpG 2011/2012 vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188)	Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge zum 1.4.2011 um 1,5 %; Anwendung des achten Anpassungsfaktors und damit Absenkung des Ruhegehaltssatzes. Wegfall der Evaluationsklausel nach § 14 a Abs. 5 BBesG -ÜFSH, Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge zum 1.1.2012 um 1,7 % (erstmal wieder vermindert um 0,2 % zur Erhöhung der fortgesetzten Zuführungen zur Versorgungsrücklage). Weitere Anpassung zum 1.1.2012 um einheitlich 17 Euro.

1.3.2012	Gesetz zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153)	Ab Inkrafttreten zum 1.3.2012 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) und Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SH BeamtVG). Weitere Fortführung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage gem. § 18 Abs. 2 SHBesG bis Ende 2017 vorgegeben. (Fortführung über 2017 hinaus gem. Vereinbarung nach § 5 Stabilitätsgesetz geplant.).
----------	--	---

Reformmaßnahmen in der Beamtenversorgung im Freistaat Thüringen

Anpassung zum	Maßgebliche Gesetze	Maßgebliche (Reform-) Maßnahmen
---	Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)	<p>1. Stufe:</p> <p>Absenkung von 7 Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG; 2003 bis 1.10.2011) und Absenkung des (Höchst-) Ruhegehaltssatzes mit der 8. Anpassung (§ 85 Abs. 5 ThürBeamtVG; zum 1.4.2012)</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>„Anrechnung“ der 3-maligen Zuführungen zur Versorgungsrücklage von 1999 bis 2002 (§ 14a BBesG).</p> <p>2. Stufe:</p> <p>Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG/ § 64 ThürBesG) nach der 8. Anpassung (voraussichtlich ab 2013 bis 2017).</p> <p>Zuführungen in Höhe der hälftigen Einsparungen durch das VersorgungsÄndG 2001 zur Versorgungsrücklage (§ 14a Abs. 3 BBesG)</p> <p>Einfügung einer Evaluationsklausel in § 14a BBesG (Absatz 5).</p>
1.4. / 1.7. 2003	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (ab 1.4. bis A 11, ab 1.7. bis B 10; 2,4%) und Versorgung (1,86%). Erstmalige Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG.

1.4. und 1.8.2004	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)	Anpassung der Besoldung (bis B 10; 2 x 1%) und Versorgung (2 x 0,46%). Anwendung des zweiten und dritten Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 3 BeamtVG; letztmalig gemeinsam für Bund und Länder.
1.1.2005	Gesetz zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003 / 2004 (Anpassungsausschlussgesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390)	Verminderung der nicht angepassten Versorgungsbezüge aus B 11 zum 1. Januar 2005 durch Anwendung des dritten Anpassungsfaktors.
---	Föderalismusreform I : Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	<p>Art. 33 Abs. 5 GG wurde um die Wörter „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Dadurch Anpassung des öffentlichen Dienstrechts und damit auch der Besoldung und Versorgung an sich ändernde Rahmenbedingungen möglich</p> <p>Durch Aufhebung des Art. 74a GG verliert der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten. Dafür sind nach der Föderalismusreform I die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zuständig.</p> <p>Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 125a Abs. 1 GG gilt das „alte“, durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsrecht fort, kann aber in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bund kann für seine eigenen Beamten weiterhin neues Recht setzen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG).</p>
1.7.2008	Thüringer Besoldungsneuregelungs- und Vereinfachungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134)	Anpassung der Bezüge um 2,9 %; Anwendung des vierten Anpassungsfaktors bei der Versorgung.

1.3.2009	Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 425)	Erhöhung um Sockel von 40 Euro und 3 %; Anwendung des fünften Anpassungsfaktors bei der Versorgung.
1.3.2010	Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 425)	Erhöhung um 1,2 %; Anwendung des sechsten Anpassungsfaktors bei der Versorgung.
1.10.2011	Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/ 2012 vom 22. September 2011 (GVBl. S. 235)	Erhöhung um 1,5 %; Anwendung des siebten Anpassungsfaktors bei der Versorgung.
---	Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99)	Eigenständiges Landesbeamtenversorgungsgesetz
1.4.2012	Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/ 2012 vom 22. September 2011 (GVBl. S. 235)	Erhöhung um 1,9 % und 17 Euro Sockelbetrag; gleichzeitig Abschluss der Absenkung des Versorgungsniveaus mit Anwendung des achten Anpassungsfaktors auf den Ruhegehaltssatz.

Anlage 20**Gesamtübersicht zu den Reformmaßnahmen der 1. und 2. Übertragungsstufe in Bund und Ländern**

Bund / Länder	VersorgÄndG 2001 Reformmaßnahmen 1. Stufe (§ 69e Abs. 3, 4 BeamtVG bzw. entspr. Landesrecht; Übertragung „Riesterfaktor“ + „Vorleistung“) mit Reformwirkungen (in Prozent) zum 31.12.2011	VersorgÄndG 2001 Reformmaßnahmen 2. Stufe (§ 14a BBesG bzw. entspr. Landesrecht; Fortsetzung der Zuführungen zur Versorgungsrück-lage nach Abschluss Übertragung „Riesterfaktor“) mit Reformwirkungen (in Prozent) zum 31.12.2011
Bund	Abschluss der Maßnahmen (Absenkung Ruhegehaltssatz mit 8. Anpassung) zum 1.1.2011; Reformwirkung: $8 \times 0,54 = 4,33 + 0,6 = 4,93 \%$	Fortsetzung seit 1.8.2011; Reformwirkung: 0,2 %
Länder		
BW	Abschluss der Maßnahmen (Absenkung Ruhegehaltssatz mit 8. Anpassung) zum 1.4.2011; Reformwirkung: $8 \times 0,54 = 4,33 + 0,6 = 4,93 \%$	Fortsetzung vorgesehen
BY	6. Anpassungsfaktor zum 1.3.2010; Reformwirkung: $6 \times 0,54 = 3,24 + 0,6 = 3,84 \%$	keine Fortsetzung
BE	5. Anpassungsfaktor zum 1.8.2011; Reformwirkung: $5 \times 0,54 = 2,7 + 0,6 = 3,3 \%$	offen
HB	7. Anpassungsfaktor zum 1.4. bzw. 1.10.2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$	Fortsetzung vorgesehen (mit jeweiligem Haushalt)
HH	7. Anpassungsfaktor zum 1.4.2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$	Fortsetzung vorgesehen

HE	7. Anpassungsfaktor zum 1.10.2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$	offen
MV	7. Anpassungsfaktor zum 1.4.2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$	Fortsetzung vorgesehen
NI	7. Anpassungsfaktor zum 1.4.2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$	keine Fortsetzung
NW	7. Anpassungsfaktor zum 1.4.2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$	Fortsetzung vorgesehen
RP	Abschluss der Maßnahmen (Absenkung Ruhegehaltssatz mit 8. Anpassung) zum 1.4.2011; Reformwirkung: $8 \times 0,54 = 4,33 + 0,6 = 4,93 \%$	keine Fortsetzung
SL	7. Anpassungsfaktor zum 1.3.2010; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$	Fortsetzung vorgesehen
SN	7. Anpassungsfaktor zum 1.4.2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$	Fortsetzung vorgesehen
ST	7. Anpassungsfaktor zum 1.4.2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$	offen
SH	Abschluss der Maßnahmen (Absenkung Ruhegehaltssatz mit 8. Anpassung) zum 1.4.2011; Reformwirkung: $8 \times 0,54 = 4,33 + 0,6 = 4,93 \%$	Fortsetzung vorgesehen
TH	7. Anpassungsfaktor zum 1.10.2011; Reformwirkung: $7 \times 0,54 = 3,78 + 0,6 = 4,38 \%$	Fortsetzung vorgesehen

Anlage 21

Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Versorgungsbezüge (Bund) von 2003 bis 2011

Jahr	Renten der gesetzlichen Rentenversicherung	Versorgungsbezüge Bund
	in %	
2003	1,04	1,86
2004	0,00	0,92
2005	0,00	-2,80 (SZ)*
2006	0,00	-2,00 (SZ)*
2007	0,54	0,00
2008	1,10	3,82
2009	2,41	2,26
2010	0,00	0,66
2011	1,00	0,36
Gesamt	6,09	5,08
*Verminderung der Jahresversorgungsbezüge durch Kürzung bzw. Halbierung der Sonderzahlung		